



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 17. MÄRZ 2025

STAATSANZEIGER

NR. 9 / SEITE 185

INHALT

Seite		Seite		Seite
	Ministerium der Finanzen			
	Bekanntmachung der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197) ..	186		
	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung			
	Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe (Auszubildende).....	186		
	Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe in Rheinland-Pfalz (Lohn)	186		
	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau			
	Wettbewerb Staatspreis für das Kunsthandwerk in Rheinland-Pfalz 2025	187		
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord			
	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das Vorhaben der Firma Agrowea GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Horath Az.: 21a/07/5.1/2024/0033kes Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Immissionsschutzbehörde	187		
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd			
	Zusammenschluss der Wasser- und Bodenverbände Eich, Hamm, Worms-Ibersheim und Worms-Rheindürkheim mit dem zukünftigen Namen „Wasser- und Bodenverband Altrhein“ sowie Satzungsänderung	188		
	Neufassung der Satzung des „Wasser- und Bodenverbandes Altrhein“ (entstanden aus dem Zusammenschluss der Wasser- und Bodenverbände Eich, Worms-Ibersheim, Worms-Rheindürkheim und Hamm)	188		
	Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Firma E & O Entsorgung GmbH, 55411 Bingen)	192		
	Deichschau 2025	192		
	Sonstige Veröffentlichungen			
	Bekanntmachung der Sitzung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA-Museum (Montag, den 24. März 2025)	192		
	Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWO) über die Einberufung von Ersatzpersonen in den 18. Landtag Rheinland-Pfalz (Stefan Thoma, Trierer Straße 18, 54526 Landscheid)	192		
	Auflösung des Vereins Arbeitskreis zur Förderung des gesunden Landbaues, der Nahrungsqualität und der zeitgemäßen Agrarstruktur mit Sitz in Buhlenberg	192		
	Auflösung des Vereins „Bürgerinitiative (BI) GegenWind Pferdsfeld e.V.“	192		
	Haushaltssatzung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2025	193		
	Auflösung des Vereins Mittelrheinischer Golf-Club Bad Ems e.V.	194		
	Ummummerierung einer Teilstrecke der Landesstraße 476 (L 476) zur Landesstraße 466 (L 466) im Gebiet der Gemarkungen Rieschweiler und Maßweiler, Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, Landkreis Südwestpfalz	194		
	Auflösung des Vereins „Förderkreis zum Erhalt der Augustinerkirche Landau e.V.“	194		
	Satzung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	195		
	Auflösung des Vereins Deutsche Gesellschaft für Arbeitsfähigkeit (VR 40856)	197		
	Auflösung des Vereins „BI Oberwesel 22 e.V.“	197		
	Auflösung des Vereins Partnerschaft 3. Welt e.V.	197		
	Auflösung der Stiftung „Hirschler Stiftung - Singen mit Kindern aus Flucht + Hartz IV“	197		
	Auflösung des Vereins Sportring der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen e.V.	197		
	Auflösung des Vereins Fata Morgana	197		
	Auflösung des Fördervereins für HUs Orchester e.V. i. L.	197		
	Öffentliche Ausschreibungen	197		
	Stellenausschreibungen	200		
	Bekanntmachungen der Gerichte	209		

Ministerium der Finanzen

882.

**Bekanntmachung der Indexzahl
nach § 2 Abs. 1 Satz 2
der Landesverordnung über Gebühren
und Vergütungen für Amtshandlungen und
Leistungen nach dem Bauordnungsrecht
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22)
und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2
der Landesverordnung über
Prüfsachverständige für Standsicherheit
(PrüfSStBauVO)
vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)**

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnungen aufgeführten Gebäude ist ab 18. März 2025 die Indexzahl 350,8 (Bezugsjahr 1980 = 100 %) zugrunde zu legen.

Mainz, den 25. Februar 2025

Ministerium der Finanzen
Marc Derichsweiler

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

883.

**Bekanntmachung
über einen Antrag auf
Allgemeinverbindlicherklärung
eines Tarifvertrags für das
Tischlerhandwerk, Bestattungs- und
Montagegewerbe (Auszubildende)**

Vom 5. Februar 2025

Der Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen/Rheinland-Pfalz, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen, und die Industrieergewerkschaft Metall, Bezirksleitung Mitte, Wilhelm-Leuschner-Straße 93, 60329 Frankfurt, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende vom 5. Juni 2024

- erstmals kündbar zum 31. August 2026 -

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom **1. Januar 2025** mit den unten genannten Einschränkungen für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich:
für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

fachlich:
Es gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 1. März 2018.

Der fachliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrags vom 1. März 2018 lautet:

Alle Betriebe und ihnen gleich stehende Betriebsabteilungen der Anlage A Nummer 27 (Tischler-/Schreinerhandwerk), Anlage B Nummer 24 (Einbau von genormten Baufertigteilen) und der Anlage B Nummer 50 (Bestattungsgewerbe) der Handwerksordnung (HwO)¹, soweit diese Tätigkeiten zu mindestens 20 vom Hundert der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer (Tischler-/Schreiner Gesellen, Holzmechaniker oder gleichwertige Qualifikation sowie Holzfachwerker) ausführen oder von einer in demselben Berufsfeld besonders qualifizierten

Person (zum Beispiel Tischler-/Schreinermeister, Holzingenieur oder gleichwertige Qualifikation sowie Tischler/Schreiner mit einer Ausnahmegewilligung nach §§ 7a, 7b HwO) geleitet oder überwacht werden.

Darunter fallen insbesondere Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Möbel und Inneneinrichtungen für und Innenausbau von zum Beispiel Läden, Gaststätten, Büros, Hotels, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Banken sowie Spiel- und Sportgeräte, Gehäuse, Vorrichtungen und Modelle, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente, Wintergärten, Trockenbauten, Fahrzeugin- und -ausbauten planen, konstruieren, rationell fertigen, montieren, einbauen oder instand halten unter Verwendungen unterschiedlicher Materialien wie insbesondere von Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Glas, Metall, Stein, Werkstoffen für den Trockenbau, Belag- und Verbundwerkstoffen,
- Produkte und Objekte einbauen, montieren, in Stand halten, warten oder restaurieren,
- Montagefertige Teile und Erzeugnisse, insbesondere Rollläden, Schattierungs- und Belüftungssysteme, Schließ- und Schutzsysteme für Bauelemente, Anbauten und Wintergärten einbauen, montieren und instand halten,
- Dienst- und Serviceleistungen ausführen wie Schlüssel- und Notdienste, Bestattungen und Überführung Verstorbener durchführen, Hinterbliebene beraten, Trauerfeiern organisieren oder Behörden-gänge abwickeln.

persönlich:

für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende

Die Antragsteller beantragen, die Allgemeinverbindlicherklärung wie folgt einzuschränken:

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung der Regelung des fachlichen Geltungsbereichs umfasst nicht die Betriebe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 HwO (Bestattungsgewerbe).
2. Die Allgemeinverbindlicherklärung umfasst nicht die §§ 4 bis 6.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen (§ 5 Abs. 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, eingereicht werden. Au-

ßerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber und Auszubildende, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 5. Februar 2025

- 3012-0001#2025/0001-0601 624 -

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Stefanie Schneider

884.

**Bekanntmachung
über einen Antrag auf
Allgemeinverbindlicherklärung
eines Tarifvertrags für das
Tischlerhandwerk, Bestattungs- und
Montagegewerbe in Rheinland-Pfalz (Lohn)**

Vom 5. Februar 2025

Der Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen/Rheinland-Pfalz, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen, und die Industrieergewerkschaft Metall, Bezirksleitung Mitte, Wilhelm-Leuschner-Straße 93, 60329 Frankfurt, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 5. Juni 2024

- erstmals kündbar zum 31. August 2026 -

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom **1. Januar 2025** mit den unten genannten Einschränkungen für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich:
für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

fachlich:
Es gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 1. März 2018.

Der fachliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrags vom 1. März 2018 lautet:

Alle Betriebe und ihnen gleich stehende Betriebsabteilungen der Anlage A Nummer 27 (Tischler-/Schreinerhandwerk), Anlage B Nummer 24 (Einbau von genormten Baufertigteilen) und der Anlage B Nummer 50 (Bestattungsgewerbe) der Handwerksordnung (HwO)¹, soweit diese Tätigkeiten zu mindestens 20 vom Hundert der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer (Tischler-/Schreiner Gesellen, Holzmechaniker oder gleichwertige Qualifikation sowie Holzfachwerker) ausführen oder von einer in demselben Berufsfeld besonders qualifizierten Person (zum Beispiel Tischler-/Schreinermeister, Holzingenieur oder gleichwertige Qualifikation sowie Tischler/Schreiner mit einer Ausnahmegewilligung nach §§ 7a, 7b HwO) geleitet oder überwacht werden.

¹Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz: Die zutreffenden Bezeichnungen der Anlagen A und B HwO in der Fassung vom 9. Juni 2021 lauten: Anlage A Nummer 27 Tischler, Anlage B Abschnitt 2 Nummer 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale) und Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 Bestatter.

¹Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz: Die zutreffenden Bezeichnungen der Anlagen A und B HwO in der Fassung vom 9. Juni 2021 lauten: Anlage A Nummer 27 Tischler, Anlage B Abschnitt 2 Nummer 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale) und Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 Bestatter.

Darunter fallen insbesondere Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Möbel und Inneneinrichtungen für und Innenausbau von zum Beispiel Läden, Gaststätten, Büros, Hotels, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Banken sowie Spiel- und Sportgeräte, Gehäuse, Vorrichtungen und Modelle, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente, Wintergärten, Trockenbauten, Fahrzeugin- und -ausbauten planen, konstruieren, rationell fertigen, montieren, einbauen oder instand halten unter Verwendungen unterschiedlicher Materialien wie insbesondere von Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Glas, Metall, Stein, Werkstoffen für den Trockenbau, Belag- und Verbundwerkstoffen,
- Produkte und Objekte einbauen, montieren, in Stand halten, warten oder restaurieren,
- Montagefertige Teile und Erzeugnisse, insbesondere Rollläden, Schattierungs- und Belüftungssysteme, Schließ- und Schutzsysteme für Bauelemente, Anbauten und Wintergärten einbauen, montieren und instand halten,
- Dienst- und Serviceleistungen ausführen wie Schlüssel- und Notdienste, Bestatungen und Überführung Verstorbener durchführen, Hinterbliebene beraten, Trauerfeiern organisieren oder Behörden-gänge abwickeln.

persönlich:

für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Meister

Die Antragsteller beantragen, die Allgemeinverbindlicherklärung wie folgt einzuschränken:

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung umfasst nicht die Betriebe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 HwO (Bestattungsgewerbe).
2. Die Allgemeinverbindlicherklärung umfasst nicht die Nummer 2 und 4 des Tarifvertrags.
3. Die Allgemeinverbindlicherklärung umfasst nicht die Lohngruppen 1 bis 3 und 5 bis 7.
4. Die Allgemeinverbindlicherklärung umfasst nicht die Gehaltstabelle.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen (§ 5 Abs. 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber und Auszubildende, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druck-

kosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 5. Februar 2025

- 3012-0001#2025/0001-0601 624 -

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Stefanie Schneider

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

885.

Wettbewerb Staatspreis für das Kunsthandwerk in Rheinland-Pfalz 2025

Bekanntmachung des Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau

1. Zur Verleihung des Staatspreises für das Kunsthandwerk wird im Jahr 2025 wieder ein Wettbewerb durchgeführt. Der Staatspreis ist mit einer Zuwendung bis zur Höhe von 15.000,00 EUR (Fünfzehntausend Euro) verbunden. Die Zuwendung soll auf mehrere Preisträger/innen aufgeteilt werden.
2. Ausgezeichnet werden Arbeiten, die bezüglich der Formgestaltung und der Qualität ihrer handwerklichen Ausführung weit über dem Durchschnitt liegen. Die Teilnehmer/innen müssen die zum Wettbewerb gestellten Arbeiten selbst entworfen und ausgeführt haben. Arbeiten, die üblicherweise nur unter fremder Mithilfe ausgeführt werden können, muss der/ die Teilnehmer/in maßgeblich beeinflusst haben. Die Teilnehmer/innen müssen sich zusätzlich mit drei Referenz-Arbeiten am Wettbewerb beteiligen. Die Exponate dürfen nicht älter als 5 Jahre sein. Arbeiten, die wegen ihrer Empfindlichkeit,

ihrer Größe, ihres Gewichtes oder einem baulichen Verbund nicht bewegt werden können, müssen im Anmeldeprozess als solche angekündigt werden und können mittels hochwertiger A3-Fotografien durch die Fachjury bewertet werden.

3. Zur Teilnahme am Wettbewerb ist jede/r Kunsthandwerker/in berechtigt, der/die das 30. Lebensjahr vollendet hat (Stichtag: 23. September 2025)
 - und der/die in Rheinland-Pfalz einen bei der Handwerkskammer eingetragenen Betrieb führt oder in einem solchen angestellt ist
 - oder der/die in Rheinland-Pfalz im Kunsthandwerk selbstständig tätig ist und dabei mindestens eine handwerkliche Gesellenqualifikation oder einen mindestens als gleichwertig anerkannten Abschluss hat oder einen entsprechenden Abschluss einer Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule nachweisen kann.

Die Preisträger/innen der Wettbewerbe 2019 und 2022 können zur Preisbewerbung nicht zugelassen werden. Ihre Beteiligung an der Ausstellung ist aber ausdrücklich erwünscht.

4. Die fachliche Durchführung des Wettbewerbs obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Beratungsstellen für Formgebung der Handwerkskammer der Pfalz und der Handwerkskammer Koblenz, E-Mail: staatspreis@formgebung-rlp.de, Website: www.handwerk-rlp.de
5. Als Schlusstermin für die formelle Anmeldung zur Teilnahme am Wettbewerb wird der 20. Juni 2025 festgesetzt. Die Anmeldung erfolgt über die Website der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz (www.handwerk-rlp.de).

Mainz, den 7. März 2025

Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Im Auftrag
Ruth Boekle

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

886.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das Vorhaben der Firma Agrowea GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Horath Az.: 21a/07/5.1/2024/0033kes

Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, obere Immissionsschutzbehörde

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, hat zugunsten der Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, mit Bescheid vom 25. Februar 2025 unter dem oben genannten Aktenzeichen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erlassen:

Zugunsten der Fa. Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, vertreten durch die Geschäftsführung, werden die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
Ho1	X 354824	Horath	10	130
GID Nr. ¹ 7186	Y 5522760			
Ho2	X 354339	Horath	10	125
GID Nr. 7187	Y 5522401			
Ho3	X 354867	Horath	10	66
GID Nr. 7188	Y 5522261			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigungen.

Es wurden im Genehmigungsbescheid Inhalts- und Nebenbestimmungen (wie Auflagen und Bedingungen) formuliert, welche diesem zu entnehmen sind.

Auslegung

Die Auslegung erfolgt **in der Zeit vom 18. März 2025 bis zum 1. April 2025.**

Der Genehmigungsbescheid kann in der oben genannten Zeit unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://sgdnord-safe.rlp.de/s/mjiF4DRLAmZS52K>

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen auch eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die bisher nicht am Verfahren beteiligt waren, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz,
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,
oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite
<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>
zum Download bereitstehen
oder
- durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach - beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Koblenz, den 10. März 2025

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Mikolaïski

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd

887.

Zusammenschluss
der Wasser- und Bodenverbände
Eich, Hamm, Worms-Ibersheim und
Worms-Rheindürkheim
mit dem zukünftigen Namen
„Wasser- und Bodenverband Altrhein“
sowie Satzungsänderung

Die Mitglieder der o. g. Wasser- und Bodenverbände haben jeweils in ihrer Verbandsversammlung am 3. Dezember 2024 den Zusammenschluss der vier Verbände beschlossen. Der Zusammenschluss erfolgt nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) durch Übertragung der Aufgaben, des Vermögens sowie der Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände auf den Wasser- und Bodenverband Eich. Der neue Verband wird künftig den Namen „Wasser- und Bodenverband Altrhein“ tragen. Ferner wurde von allen vier Verbänden eine entsprechende Neufassung der Satzung beschlossen.

Der Zusammenschluss und die neu gefasste Satzung werden am 1. April 2025 wirksam. Gleichzeitig gelten die Wasser- und Bodenverbände Eich, Hamm, Worms-Ibersheim und Worms-Rheindürkheim als aufgelöst. Die geänderte Satzung wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenschluss wurde gemäß § 60 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit öffentlich bekannt.

Neustadt, den 25. Februar 2025

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Patricia K o c h

888.

Neufassung der Satzung
des „Wasser- und Bodenverbandes Altrhein“
(entstanden aus dem Zusammenschluss
der Wasser- und Bodenverbände Eich,
Worms-Ibersheim, Worms-Rheindürkheim
und Hamm)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

- § 1
Name, Sitz, Rechtsgestalt
- Der Verband, der aus dem Zusammenschluss der Wasser- und Bodenverbände Eich, Worms-Ibersheim, Worms-Rheindürkheim und Hamm entstanden ist, führt den Namen Wasser- und Bodenverband Altrhein. Er hat seinen Sitz in Eich, Landkreis Alzey-Worms.
 - Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), in der jeweils gültigen Fassung. Die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes gelten neben den Bestimmungen dieser Satzung. Der Verband

¹ GID Nr. oder ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

3. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat zur Aufgabe
 - a) Bereitstellung von Wasser zur Bewässerung in der Landwirtschaft, einschließlich der Flächen im Wein- und Gemüseanbau,
 - b) Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen einschließlich deren Verwaltung,
 - c) Einholung von Wasserrechten zum Zwecke der Feld- und Weinbergberegnung. Für eine Beantragung von Wasserrechten für die Weinbergberegnung ist die Zustimmung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) erforderlich.
2. Die Mitglieder des Verbandes haben die Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die zum Schutze des Verbandsunternehmens erforderlich sind. Insbesondere besteht die Verpflichtung, bestehende Beregnungspläne einzuhalten und die Verbandseinrichtungen ordnungsgemäß zu betreiben. Für die Benutzung der Verbandseinrichtungen ist eine Benutzungsordnung aufzustellen, die allen Verbandsmitgliedern auszuhändigen ist. Die Benutzungsordnung ist für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder). Andere Personen können Mitglieder des Verbandes sein, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
2. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das auf dem Laufenden zu halten ist. Eine Abschrift wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt. Die Mitglieder sind verpflichtet, unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Anlagen zu bauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern und die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Ausführungsplan für das gesamte Verbandsgebiet und den Ergänzungsplänen.
3. Eine Ausfertigung der Pläne wird bei dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.
4. Der Verband darf die Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern oder ausführen. Soweit landwirtschaftliche Belange berührt werden, ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu hören.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der

dinglichen Mitglieder durchzuführen. Die dinglichen Mitglieder haben solche Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, die zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben notwendig sind.

2. Wird ein zum Verband zugehöriges Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge direkt an den Verband zu leisten.
3. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn

soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes sind alle zwei Jahre durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) zu prüfen. Die Verbandsschau findet innerhalb der Gemarkung Eich und den Gemarkungen Alsheim, Bechtheim, Mettenheim, Worms-Ibersheim, Worms-Rheindürkheim, Osthofen und Hamm statt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.
2. Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die Fachbehörden der Wasser- und Landwirtschaft rechtzeitig vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
3. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind der Vorstand und der Verbandsausschuss.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Vorsteher) und einem Schriftführer/Kassierer. Sie vertreten sich gegenseitig.
2. Beide sind ehrenamtlich tätig. Beide erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird.
3. Der Vorstand wird vom Verbandsausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Verbandsausschussmitglieds kann die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen, wenn dies der Verbandsausschuss mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen beschließt. Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Vorstand hat insbesondere
 - die Beschlüsse des Verbandsausschusses zu vollziehen,
 - den Haushaltsplan und seine Nachträge zu erstellen,
 - die Jahresrechnung aufzustellen,
 - über Verträge mit einem Gegenstandswert bis 500,- EUR zu beschließen,
 - Einsprüche der Verbandsmitglieder, insbesondere gegen die Beitragserhebung, den Beitragsbescheid, Festsetzung der Sachleistung und die Heranziehung zu solchen daraufhin zu prüfen, ob ihnen abgeholfen werden kann,
 - die laufenden Geschäfte zu führen,
 - den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
 - im Benehmen mit dem Stellvertreter zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen und diese als Vorsitzende zu leiten,
 - die Verbandsmitglieder turnusmäßig von seinen Geschäften zu unterrichten und ihren Rat in wichtigen Angelegenheiten einzuholen.
2. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Vorstandes aus den Bestimmungen des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

§ 10 Zusammensetzung des Ausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird in einer Mitgliederversammlung von den Verbandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Es gibt 2 Stellvertreter. Der 1. und/oder 2. Stellvertreter ist immer dann stimmberechtigt, wenn jemand der 5 stimmberechtigten Verbandsausschussmitgliedern verhindert ist. Verbandsausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses. Die jeweilige Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch offene Abstimmung. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen.
5. Gewählt sind die 5 Verbandsmitglieder, die von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.
6. In gleicher Weise wird jeweils der 1. und 2. Stellvertreter gewählt.
7. Verbandsausschussmitglieder müssen aktive Betriebsinhaber oder entsandt von aktiven Betriebsinhabern sein.
8. Der Vorsteher leitet die Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - a. den Ort und den Tag der Mitgliederversammlung,

- b. die Namen des Versammlungsleiters und der anwesenden Verbandsmitglieder,
- c. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher, einem Verbandsmitglied, und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 11 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Verbandsorgane (Vorstand und Ausschuss) endet am 31. Dezember des auf die Wahl folgenden fünften Jahres.
2. Scheidet der Vorsteher oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das Gleiche gilt für Ausschussmitglieder, sofern die gewählten Ersatzmitglieder bereits berufen sind.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 12 Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht.
2. Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, wenn in der Ladung auf die Dringlichkeit hingewiesen wird.
3. Die Aufsichtsbehörde, die Fachbehörden der Wasser- und Landwirtschaft sowie bei Bedarf auch der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände in Rheinland-Pfalz sind zu den Sitzungen einzuladen.

§ 13 Beschlussfassung des Verbandsausschusses

1. Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
4. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung oder Niederschrift ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie seiner Nachträge und der Verbandsumla-

gen, Beschlussfassung über den Stellenplan sowie über die Verbandsbeiträge,

6. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Abschluss verwandter Geschäfte,
8. Wahl der Rechnungsprüfer,
9. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 15 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist alljährlich vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Verbandsausschuss zu beschließen.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder nur unzureichend festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung treffen.
5. Zum erforderlichen Haushaltsausgleich ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.

§ 16 Rechnungslegung, Entlastung

1. In den ersten drei Monaten des folgenden Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die vom Verbandsausschuss auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind.
2. Der Vorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt dann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geld- und/oder Sachleistungen.
3. Die Beitragsschulden der Mitglieder sind öffentliche Lasten.
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
5. Der Verband kann Vorausleistungen auf die Beiträge erheben.
6. Wer ohne Verbandsmitglied zu sein, von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher zu hören.
7. Der Vorsteher hat das Beitragsbuch auf dem Laufenden zu halten. Auf Verlangen der Mitglieder ist ihnen Einsicht in das Beitragsbuch zu gewähren.

§ 18 Beitragsverhältnisse

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis

der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt.

2. Nach dem Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der verbrauchten Wassermenge.
3. Nach dem Vorteilsprinzip verteilt sich des Weiteren die Beitragslast auf dem Gebiet der Gemarkung Eich auf die Mitglieder und Nutznießer:
 - a) Ein Verbandsbeitrag im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke, welche nicht an eine Ringleitung angeschlossen sind.
 - b) Ein Beitrag für die Nutzung der Standrohre für die zum Verband gehörenden Grundstücke, welche an eine Ringleitung angeschlossen sind.
4. Nach dem Vorteilsprinzip verteilt sich die Beitragslast des Weiteren auf dem Gebiet der Gemarkungen Alsheim, Mettenheim und Bechtheim auf die Mitglieder und Nutznießer:

Ein Beitrag für die wasserrechtliche Betreuung der Beregnungsanlagen.

5. Die Beitragsschuld wird durch den Beitragsbescheid angefordert.
6. Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandsausschuss festgelegt.

§ 19 Fälligkeit der Beiträge, Zwangsvollstreckung, Säumniszuschlag

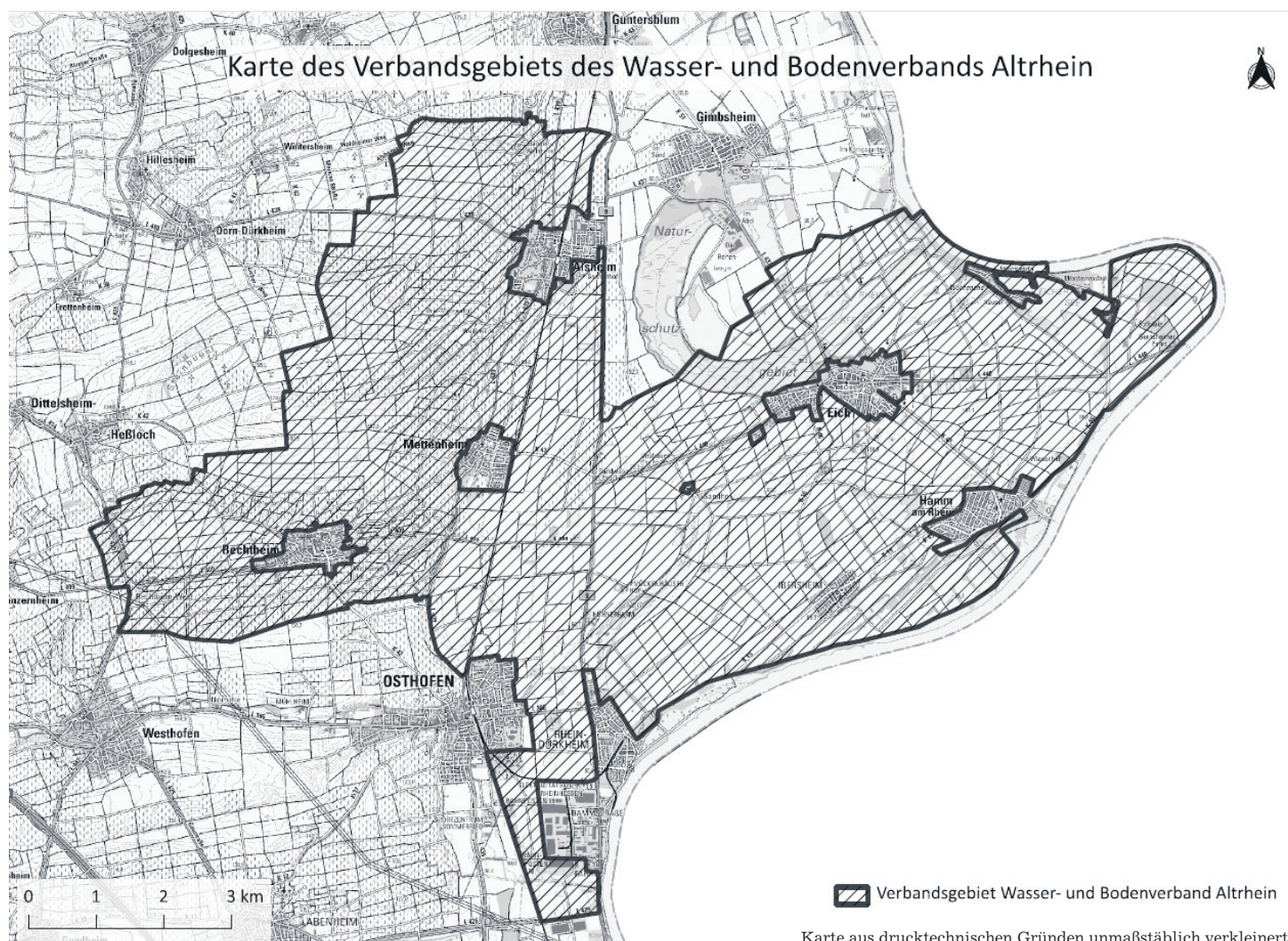
1. Die zu leistenden Beiträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.
2. Die entnommenen Wassermengen sollen digital an den Verband gemeldet und der Beitrag per Lastschrift eingezogen werden.
3. Werden keine Mengen gemeldet, kann der Verband auf der Grundlage der Bewirtschaftung und vergleichbar verbrauchter Wassermengen die Entnahmemengen als Grundlage für die Beitragsbemessung schätzen.
4. Wer seinen Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
5. Die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können vom Vorsteher als Vollstreckungsbehörde im Verwaltungswege vollstreckt werden. Die Beitreibung der Beiträge kann auch gegen den Pächter von Verbandsgrundstücken gerichtet werden.
6. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 20 Schuldentilgung

Für jedes Darlehen ist ein Tilgungsplan zu erstellen. Für langfristige, nicht regelmäßig zu tilgende Darlehen sind Rücklagen anzusammeln.

§ 21 Kassen- und Rechnungsführung

1. Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Vorsteher, sofern keine Kassenverwaltung bestellt ist.
2. Kassenanweisungen bedürfen der Schriftform. Sie werden ausschließlich vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter vollzogen.



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert

§ 22
Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden im Verbandsgebiet jeweils bestehenden Rechtsvorschriften.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 23

Änderung der Satzung und des Planes

1. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung genügt vorbehaltlich von Absatz 2 die Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Für die Änderung der Aufgaben des Verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.
4. Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 24

§ 24
Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

§ 25

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von 50.000,- EUR,
 - c) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - d) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 26

Anordnungsbefugnis

1. Die Mitglieder des Verbandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften

- des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Mitglieder haben die Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die zum Schutz des Verbandsunternehmens erforderlich sind. Insbesondere besteht die Verpflichtung, die Beregnungs- und Benutzungsordnung einzuhalten.

§ 27

Auflösung des Verbandes

Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 28

Rechtsmittel

1. Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

§ 29 Mitgliedschaft

Der Verband ist Mitglied im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, jedoch frühestens am 1. April 2025. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Eich vom 7. März 2018 außer Kraft.

Abschließende Vermerke

1. Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von den jeweiligen Verbandsversammlungen der Wasser- und Bodenverbände Eich, Worms-Ibersheim, Worms-Rheindürkheim und Hamm am 3. Dezember 2024 beschlossen.
2. Die vorstehende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Altrhein wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt (§ 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz - WVG)

Neustadt, den 25. Februar 2025

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Patricia K o c h

Anlage: Karte Abgrenzung Verbandsgebiet

889.

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) (Antragsteller: Firma E & O Entsorgung GmbH, 55411 Bingen)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Fa. E & O Entsorgung GmbH am Standort Am Ockenheimer Graben 19, 55411 Bingen, Gemarkung Kempten Flur 6, Flurstück 268, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Firma E & O Entsorgung GmbH, Am Ockenheimer Graben 24, 55411 Bingen, hat für ihren zusätzlichen Standort Am Ockenheimer Graben 19 gemäß §§ 4 und 19 BImSchG beantragt, zeitweilig gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (maximale Lagermenge: 1.464 t nicht gefährliche Abfälle und 49 t gefährliche Abfälle sowie maximale Durchsatzmenge: 37.130 t/a nicht gefährliche Abfälle und 4.850 t/a gefährliche Abfälle) zu lagern. Ausgewählte nicht gefährliche Abfälle wie z. B. Kunststoffe, Metall oder Altholz werden nach Bedarf sortiert bzw. Störstoffe entnommen (Behandlungsmenge maximal 209 t/d).

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPg aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Prüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPg aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:
<https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen/>

Neustadt an der Weinstraße,
den 4. März 2025

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Manfred S c h a n z e n b ä c h e r

890.

Deichschau 2025

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz Speyer führt vom 27. März 2025 bis 10. April 2025 die Schau des Rheinhauptdeiches zwischen Berg / Pfalz und Römerberg durch.

Der Schauplan ist auf der Internetseite der SGD Süd unter dem Link:

<https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Den Anliegern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten und den nach § 63 des Bundes-Naturschutzgesetzes anerkannten Verbänden wird gemäß § 101 Abs. 2 Landeswassergesetz Gelegenheit zur Teilnahme an der Deichschau gegeben. Des Weiteren werden die Anlieger, Eigentümer und Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke gemäß § 101 Wasserhaushaltsgesetz zu ermöglichen.

Speyer, den 24. Februar 2025

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
D e c k e r

Sonstige Veröffentlichungen

891.

Bekanntmachung der Sitzung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA-Museum (Montag, den 24. März 2025)

Die nächste Sitzung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde - POLLICHIA-Museum findet am Montag, den 24. März 2025, um 14.00 Uhr, im Forum, Kaiserslauterer Straße 111, 67098 Bad Dürkheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlich

TOP 1: Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung des Verbandsvorstehers aufgrund der Wahl vom 12. Dezember 2024

TOP 2: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2025

Schreiben der ADD zum Haushalts-genehmigungsverfahren 2025 vom 11. Februar 2025

TOP 3: Änderung der Verbandsordnung

TOP 4: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2025
Übertragung von Haushaltsermächtigungen

TOP 5: Baumaßnahmen und Gebäudezustand

TOP 6: Annahme einer Spende

TOP 7: Bekanntgabe einer Eilentscheidung

TOP 8: Informationen

Bad Dürkheim, den 7. März 2025

Zweckverband Pfalzmuseum
für Naturkunde - POLLICHIA-Museum
Natalie B a u e r n s c h m i t t
1. Stellvertretende Verbandsvorsteherin

892.

Bekanntmachung gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung (LWO) über die Einberufung von Ersatzpersonen in den 18. Landtag Rheinland-Pfalz (Stefan Thoma, Trierer Straße 18, 54526 Landscheid)

Gemäß § 72 Abs. 3 der Landeswahlordnung gebe ich bekannt:

Herr Stefan Thoma, Trierer Straße 18, 54526 Landscheid, hat mit Erklärung vom 28. Februar 2025, beim Landeswahlleiter eingegangen am 5. März 2025, das Landtagsmandat des am 21. Februar 2025 verstorbenen Herrn Herbert Martin, An den Zehn Nußbäumen 12, 56077 Koblenz, angenommen.

Bad Ems, den 5. März 2025

Der Landeswahlleiter
In Vertretung
Dr. Stephan D a n z e r

893.

Auflösung des Vereins Arbeitskreis zur Förderung des gesunden Landbaues, der Nahrungsqualität und der zeitgemäßen Agrarstruktur mit Sitz in Buhlenberg

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Herr Andreas Jaschok, wohnhaft in 55767 Wilzenberg-Hußweiler, Bornwiesenhof, und Herr Georg-Markus Goyert, wohnhaft in 67317 Altleiningen, Neuhof 1.

Grünstadt, den 4. März 2025

Die Liquidatoren

894.

Auflösung des Vereins „Bürgerinitiative (BI) GegenWind Pferdsfeld e. V.“

Der Verein „Bürgerinitiative (BI) GegenWind Pferdsfeld e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre evtl. Ansprüche bei den Liquidatoren: Herr Michael Post, Hauptstraße 11, 55566 Ippenschied, und Herr Reinhard Koch, Hauptstraße 28, 55566 Ippenschied, anzumelden.

Ippenschied, den 27. Februar 2025

Die Liquidatoren

895.

Haushaltssatzung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2025

Vom 20. Februar 2024

Der Bezirkstag hat aufgrund der §§ 6 und 14 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit § 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) und §§ 78 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) am 13. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 gemäß § 97 GemO zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Februar 2025 wird die Haushaltssatzung 2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	100.319.213 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.855.430 EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	- 5.536.217 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.480.833 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	618.400 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.429.510 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.811.110 EUR
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.330.277 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	2.802.717 EUR
zusammen auf	2.802.717 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 200.000 EUR.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt 1.314.800 EUR
zusammen auf 1.314.800 EUR
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt 2.500.000 EUR
zusammen auf 2.500.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen
Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt 600.000 EUR
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, von 600.000 EUR
zusammen auf 600.000 EUR

§ 6

Bezirksverbandsumlage

1. Gem. § 33 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. Nr. 27 S. 413 ff.) wird für die Bezirksverbandsumlage, die nach § 12 BezO von den Landkreisen und kreisfreien Städten der Pfalz zu erheben ist, im Haushaltsjahr 2025 ein Umlagesatz von **1,345 v. H.** der einzelnen Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Umlagegrundlagen sind gem. §§ 33, 31 LFAG
die festgesetzte Schlüsselzuweisung A nach § 13 LFAG,
die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG,
die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach § 19 LFAG
3. Die Bezirksverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2025 zu entrichten.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum Schlussbilanzstichtag 31. Dezember 2023 betrug 114.539.058,14 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2024 beträgt 111.186.798,14 EUR und zum 31. Dezember 2025 105.650.581,14 EUR.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 EUR überschritten sind.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10
Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Zuständigkeit für den Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das folgende Haushaltsjahr nach § 17 GemHVO wird auf den Bezirksausschuss übertragen.

§ 11
Zuständigkeit bei Kreditaufnahmen

Die Entscheidung über die Aufnahme der im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen Einzelkreditaufnahmen (insbesondere Festlegung der Kreditkonditionen etc.) obliegt der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz.

§ 12
Fremdfinanzierungsarten

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Caps, Swaps, Forwarddarlehen etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditaufnahmen, d. h. für Neuaufnahmen von Darlehen sowie von Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Dabei wird die Höhe der über diese Finanzierungsinstrumente getätigten Kreditaufnahmen auf ein Drittel des Gesamtbestandes an Kreditaufnahmen des Bezirksverbandes Pfalz begrenzt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
Kaiserslautern, den 20. Februar 2025

Bezirksverband Pfalz
Hans-Ulrich Ihlenfeld
Bezirkstagsvorsitzender

Nachrichtlich:
Die Haushaltssatzung 2025 mitsamt dem Haushaltsplan 2025 liegen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 18. März 2025 bis Freitag, den 28. März 2025 in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 213, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 14 BezO i. V. m. § 17 Abs. 6 LKO).

896.

**Auflösung des Vereins
Mittelrheinischer Golf-Club Bad Ems e. V.**

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Frau Regina Immes, Moselufer 50, 56073 Koblenz, Herr Dr. Rolf-Eugen König, Angelbergstraße 12, 56076 Koblenz.

Koblenz, den 24. Februar 2025

Die Liquidatoren

897.

Umnummerierung einer Teilstrecke der Landesstraße 476 (L 476) zur Landesstraße 466 (L 466) im Gebiet der Gemarkungen Rieschweiler und Maßweiler, Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, Landkreis Südwestpfalz

Im Rahmen der Abstufung L 466 zu K 14 ist es sinnvoll, die L 476 alt in einer Gesamtlänge von 2,968 km, unter Berücksichtigung der Netzanschlussfunktion, in L 466 neu umzubenenennen.

Dabei handelt es sich um folgende Teilstrecke:

ab Station 0,000 von NK 6711002 bis Station 0,845 nach NK 6711106	= 0,845 km
ab Station 0,000 von NK 6711006 bis Station 2,057 nach NK 6711019	= 2,057 km
Gesamtlänge	= 2,902 km

Umbenennung der Äste im NK-Bereich zur L 466 neu

O - A	
Ab Station 0,000 bis Station	0,028 km
A - B	
Ab Station 0,000 bis Station	0,015 km
B - O	
Ab Station 0,000 bis Station	0,023 km
Gesamtlänge	= 0,066 km

Die Umnummerierung wird zum **1. April 2025** wirksam.

Die Unterlagen zur Umnummerierung können während der Dienststunden dienstags - donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20) eingesehen werden.

Koblenz, den 25. Februar 2025

- L-III-2-KL-DL IV/25 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Franz-Josef Theis
Geschäftsführer

898.

**Auflösung des Vereins
„Förderkreis zum Erhalt
der Augustinerkirche Landau e. V.“**

Der Verein „Förderkreis zum Erhalt der Augustinerkirche Landau e. V.“ wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2024 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Anette Ulrike Wittenberg, Georg-Reiß-Straße 40, 76829 Lan-

dau, und Ariane Maria Regine Feierabend, Stalbühlweg 1, 76829 Landau, anzumelden.

Landau, den 7. März 2025

Die Liquidatorinnen

899.

Satzung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Aufgrund § 17 Abs. 2 Universitätsmedizingesetz - UMG - vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert am 23. September 2020 (GVBl. S. 461), hat der Aufsichtsrat am 31. Januar 2025 nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufsichtsrat
- § 2 Trägerversammlung
- § 3 Vorstand
- § 4 Fachbereichsrat
- § 5 Klinik- und Pflegeausschuss
- § 6 Findungskommission
- § 7 Grundsätze der Wirtschaftsführung, Berichts- und Rechnungswesen, Jahresabschluss
- § 8 Beschäftigte
- § 9 Kliniken, Institute und sonstige Einrichtungen
- § 10 Departments
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Aufsichtsrat

(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrats regelt § 10 UMG.

(2) Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats regelt § 9 UMG.

(3) Über den Vorsitz im Aufsichtsrat entscheidet nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UMG das für Hochschulwesen zuständige Ministerium. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied nach § 9 Abs. 2 Satz 2 UMG eine Vertretung.

(4) Bei Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds kann das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen werden oder durch schriftliche Stimmabgabe eine Teilnahme an der Beschlussfassung erfolgen. Die Stimmrechtsübertragung bzw. Stimmabgabe ist dem vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied spätestens am Tag vor der Sitzung mitzuteilen.

(5) Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied ist zuständig für die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen.

(6) Aufsichtsratsmitglieder können in Ausnahmefällen, nach vorheriger Abstimmung mit dem vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied ohne physische Präsenz durch Video- oder Telefonkonferenz an einer Sitzung teilnehmen, auch zeitweise. Sie gelten in der Sitzung als anwesend. Die Stimmabgaben sind unmittelbar und ohne schriftliche Bestätigung gültig.

(7) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats regelt § 11 Abs. 1 UMG. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die Beschlussfassung kann vom Vorstand oder von jedem Aufsichtsratsmitglied beim vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied beantragt werden; hierbei ist der Wortlaut des Beschlussvorschlages anzugeben. Das schriftliche Verfahren soll grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn die Beschluss-

fassung keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats duldet. Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied bestimmt eine angemessene Frist für den Eingang der Stimmen. Die Versendung der Unterlagen zur Beschlussfassung sowie die Stimmabgaben können mittels Brief, fernschriftlich (z. B. Telefax) oder elektronisch (z. B. E-Mail) erfolgen; eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Das Zustandekommen des Beschlusses setzt in sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 1 UMG voraus, dass sich mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Die Ablehnung der Beschlussvorlage durch ein Aufsichtsratsmitglied gilt zugleich als Widerspruch gegen das schriftliche Verfahren. In diesem Fall kann unter Abkürzung der Einladungsfrist auf drei Werktage eine Sitzung des Aufsichtsrats einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 UMG entsprechend.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 2

Trägerversammlung

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Trägerversammlung regelt § 14a UMG. Darüber hinaus ist die Trägerversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es einer der Vertreter des Trägers oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Mitglieder der Trägerversammlung sind jeweils ein Vertreter des für die Grundsatzfragen der Teilungsverwaltung zuständigen Ministeriums und des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Die Ministerien bevollmächtigen je einen Vertreter für die Teilnahme an und Abstimmung in einer Trägerversammlung. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Trägerversammlung teil, wenn die Vertreter der Ministerien dem nicht widersprechen.

(3) Sobald ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b) oder 3c) UMG für eine Sitzung des Aufsichtsrates terminiert ist oder ein Antrag gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 2 UMG vorliegt, beruft der Vorstand die Trägerversammlung ein. Die Trägerversammlung soll unmittelbar im Anschluss an die Sitzung des Aufsichtsrates stattfinden. Die von den Ministerien in die Trägerversammlung entsendeten Vertreter sind in diese Sitzungen des Aufsichtsrates sowie Ausschusssitzungen, in denen über den Jahresabschluss oder die Bestellung der WP beraten wird, einzuladen.

(4) Der Vorstand stimmt die Tagesordnung der Trägerversammlung mit dem für Landesbeteiligungen zuständigen Ministerium ab und lädt mit einer Frist von 14 Tagen zur Trägerversammlung ein.

(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und beide Vertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse der Trägerversammlung sind einstimmig zu fassen.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem sich mindestens Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Teilnehmer, die Beschlussfähigkeit sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut ergeben.

(7) Der Trägerversammlung stehen die Auskunfts- und Prüfrechte analog § 10 Abs. 2 Satz 2 UMG zu.

§ 3

Vorstand

(1) Die Aufgaben des Vorstandes regelt § 13 UMG.

(2) Der Vorstand besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des vorsitzenden Vorstandsmitglieds und des wissenschaftlichen Vorstands bleiben unberührt.

(3) Nach § 12 Abs. 1 UMG besteht der Vorstand aus bis zu fünf Personen, wovon eine Person der Wissenschaftliche Vorstand ist. Die Zuständigkeitsbereiche für Angelegenheiten von Forschung und Lehre (Wissenschaftlicher Vorstand), kaufmännische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Krankenversorgung müssen durch verschiedene Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Medizinischer Vorstand,
2. Wissenschaftlicher Vorstand,
3. Kaufmännischer Vorstand,
4. Vorstand Bau und Infrastruktur und
5. Vorstand Pflege- und Gesundheitsfachberufe.

Der Medizinische Vorstand ist für Angelegenheiten der Krankenversorgung zuständig. Er führt die Geschäfte in der Krankenversorgung.

Der Wissenschaftliche Vorstand ist für Angelegenheiten in Forschung und Lehre zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Er führt die Geschäfte in Forschung und Lehre.

Der Kaufmännische Vorstand ist für wirtschaftliche und administrative Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig.

Der Vorstand Bau und Infrastruktur ist für bauliche, infrastrukturelle und technische Angelegenheiten der Universitätsmedizin zuständig.

Der Vorstand Pflege- und Gesundheitsfachberufe ist für die Organisation, Führung, Entwicklung sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des gesamten Pflegedienstes sowie für ausgewählte Gesundheitsfachberufe (Medizinisch-Technischer Dienst und Funktionsdienst) zuständig.

Die Aufgabenverteilung der Vorstandsressorts regelt der Geschäftsverteilungsplan.

(4) Die Zuweisung des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes regelt § 10 Abs. 1 Nr. 2 d UMG.

(5) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds gemäß § 12 Abs. 5 UMG erfolgt nach den für Beschlussfassungen bzw. Abstimmungen geltenden Regelungen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bzw. des Fachbereichsrats. Das Mehrheitsfordernis des § 12 Abs. 5 UMG ist zu beachten.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstandes regelt § 14 UMG. Das vorsitzende Vorstandsmitglied kann Mitglieder des Vorstandes sowie Beschäftigte der Universitätsmedizin mit der außergerichtlichen Vertretung der Universitätsmedizin allgemein und im Einzelfall bevollmächtigen. Der Kaufmännische Vorstand ist ständige Vertretung der Dienststellenleitung im Sinne des § 5 Abs. 5 Satz 2 LPersVG. Der Vorstand ist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UMG als Organ oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPersVG.

(7) Das vom Aufsichtsrat bestellte vorsitzende Vorstandsmitglied ist zuständig für die Einberufung der Vorstandssitzungen.

(8) Die Beschlussfassung des Vorstandes regelt § 14 Abs. 3 Satz 4 bis 6 UMG. Soweit Angelegenheiten einer Entscheidung des Vorstands bedürfen, bereitet das jeweils sachlich zuständige Vorstandsmitglied die Beschlussfassung vor. Vorlagen an den Aufsichtsrat bedürfen stets der Beschlussfassung durch den Vorstand.

(9) Soweit Entscheidungen nicht dem Vorstand vorbehalten sind, können die Vorstandsmitglieder Befugnisse zur Vertretung ihres Ressorts den Leitungen der Departments sowie den ihrem jeweiligen Ressort zugeordneten Beschäftigten übertragen. Die Übertragung von Vertretungsbefugnissen kann jederzeit widerrufen werden.

(10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 4

Fachbereichsrat

(1) Die Aufgaben des Fachbereichsrats regelt § 8 UMG.

(2) Die Zusammensetzung des Fachbereichsrats regelt § 7 UMG. Im nicht-öffentlichen Teil können im Einzelfall Gäste zugelassen werden.

(3) Den Vorsitz im Fachbereichsrat führt nach § 7 Abs. 3 UMG der Wissenschaftliche Vorstand, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Stellvertretende Wissenschaftliche Vorstand. Er kann an den Sitzungen der vom Fachbereichsrat gebildeten Kommissionen und Ausschüssen beratend teilnehmen, auch ohne ihnen anzugehören. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf Wunsch des Wissenschaftlichen Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Fachbereichsrats teilzunehmen.

(4) Die Einberufung und Beschlussfassung regelt § 7 Abs. 4 UMG.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats.

§ 5

Klinik- und Pflegeausschuss

(1) Die Aufgabe des Klinik- und Pflegeausschusses regelt § 15 Abs. 1 Satz 1 UMG.

(2) Der Klinik- und Pflegeausschuss setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. den Leitungen der Kliniken, Institute und sonstigen eigenständigen Einrichtungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung,
2. den pflegerischen Departmentleitungen,
3. den fachlichen Leitungen der Ausbildungszentren für Gesundheitsfachberufe und
4. der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher nach § 25 LKG.

Bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds des Klinik- und Pflegeausschusses darf kein Vertreter in den Klinik- und Pflegeausschuss zur Stimmabgabe entsandt werden. Ein Vertreter kann als Gast zu den Sitzungen entsandt werden.

(3) Beratende Mitglieder des Klinik- und Pflegeausschusses sind:

1. die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits Mitglieder des Klinik- und Pflegeausschusses nach Absatz 1 sind,
2. die Leitungen der Institute und sonstigen eigenständigen Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung und
3. die Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Den Vorsitz im Klinik- und Pflegeausschuss führt der von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählte Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit der auf dessen Vorschlag ebenfalls durch die stimmberechtigten Mitglieder gewählte Stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorsitzende des Klinik- und Pflegeausschusses ist zuständig für die Einberufung der Sitzungen des Klinik- und Pflegeausschusses.

(6) Die Beschlussfassung des Klinik- und Pflegeausschusses regelt die Geschäftsordnung des Klinik- und Pflegeausschusses.

(7) Der Klinik- und Pflegeausschuss kann einzelne Aufgaben auf die von ihm gebildeten Ausschüsse übertragen.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Klinik- und Pflegeausschusses.

§ 6

Findungskommission

(1) Nach § 12 Abs. 4 Satz 2 UMG wird der Wissenschaftliche Vorstand auf Vorschlag der Findungskommission in einer gemeinsamen Sitzung von Aufsichtsrat und Fachbereichsrat gewählt.

(2) In die Findungskommission entsenden Aufsichtsrat und Fachbereichsrat jeweils sechs ihrer Mitglieder. Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied fordert zur Benennung von Mitgliedern auf. Als Vertreter für den Fachbereichsrat können nur stimmberechtigte Mitglieder entsandt werden.

(3) Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied lädt die Findungskommission mit einer Frist von einer Woche zur Sitzung ein.

(4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. § 1 Abs. 1 bis 3 der Satzung finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Wahl des Wissenschaftlichen Vorstandes findet in der gemeinsamen Sitzung der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats und des Fachbereichsrats statt. Zur Vorbereitung der Wahl wird die von der Findungskommission vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat in einer gemeinsamen Sitzung der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats und des Fachbereichsrats angehört. Die jeweiligen Vorsitzenden laden gemeinsam zu den Sitzungen ein und leiten sie gemeinsam.

§ 7

Grundsätze der Wirtschaftsführung, Berichts- und Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Verluste und Überschüsse in den Teilbudgets sind im folgenden Wirtschaftsjahr in das jeweilige Teilbudget zu übertragen, in dem der Verlust oder der Überschuss entstanden ist. Ein Verlust muss möglichst zeitnah innerhalb eines Teilbudgets durch geeignete Maßnahmen in der Wirtschaftsführung ausgeglichen werden und zwar auch dann, wenn das Jahresergebnis insgesamt unter Berücksichtigung von Überschüssen des anderen Teilbudgets ausgeglichen ist.

(2) Der Vorstand soll dem Aufsichtsrat jeweils in der letzten Sitzung eines Geschäftsjahres gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr eine mittelfristige Finanzplanung mit einer Investitionsplanung vorlegen, die das Planjahr und die drei darauffolgenden Geschäftsjahre umfasst.

(3) Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a) UMG soll bei wesentlichen, unterjährigen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ein Nachtragswirtschaftsplan erstellt werden. Die Wesentlichkeit einer Abweichung stellt der Aufsichtsrat fest und entscheidet über die Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes.

(4) Der Vorstand hat nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres einen Quartalsbericht auf Basis von IST-Zahlen zur Unterrichtung des Aufsichtsrats aufzustellen, der Auskunft über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan gibt und eine Prognose des Jahresergebnisses enthält.

(5) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Rheinland-Pfalz (PCGK) findet unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Besonderheiten auf die Universitätsmedizin Anwendung. Der Vor-

stand beschließt jährlich einen Corporate Governance-Bericht und legt diesen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor. Dieser ist neben der Vorlage des Jahresabschlusses an den Landtag auch auf der Internetseite der UM zu veröffentlichen.

§ 8

Beschäftigte

(1) Bei der Besetzung von Führungspositionen in der Universitätsmedizin wird eine Erhöhung des Anteils von Frauen angestrebt, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt.

(2) Die hochschulrechtlichen Vorschriften über die Erhöhung des Frauenanteils und die Bestellung und Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten sind auch für den Bereich der Universitätsmedizin anzuwenden.

(3) Die dienstlichen Aufgaben des wissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre bestimmen sich nach den hochschulrechtlichen Vorschriften und der konkreten Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Die Erfüllung der dienstrechtlich vorgegebenen Lehrverpflichtung ist gegenüber dem wissenschaftlichen Vorstand nachzuweisen (vgl. HochSchG). In der Krankenversorgung sind alle Aufgaben im Rahmen der Versorgung der Patienten, einschließlich der Erbringung wahlärztlicher Leistungen, grundsätzlich als Dienstaufgaben übertragen. Bestehende Verträge bleiben hiervon unberührt.

(4) Alle Beschäftigten haben bei Ausübung ihrer Dienstaufgaben die gültigen Richtlinien für Compliance und Nebentätigen zu beachten.

§ 9

Kliniken, Institute und sonstige Einrichtungen

(1) Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UMG gliedert sich die Universitätsmedizin in Kliniken, Institute und sonstige eigenständige Einrichtungen. Diese können zur Optimierung der Krankenversorgung und zur Schaffung verbesserter forschungs- und lehrförderlicher Strukturen in Departments zusammengefasst werden.

(2) Sonstige eigenständige Einrichtungen können insbesondere die Apotheke, die Zentrale Notaufnahme oder vom Fachbereichsrat gebildete Zentrale Wissenschaftliche Forschungs- und Lehrplattformen sein, die mehrere Einrichtungen in ihren Aufgaben in Forschung und Lehre sowie partiell in der Krankenversorgung unterstützen.

(3) Kliniken, Institute und sonstige eigenständige Einrichtungen haben folgende Struktur:

- a) Leitung durch eine Direktorin oder einen Direktor; der Vorstand kann bei einer großen und strukturell komplexen Einrichtung eine Leitung durch zwei Personen beschließen,
- b) Mitnutzung interdisziplinärer Raum-, Personal- und Sachressourcen, soweit technisch realisierbar und wirtschaftlich vorteilhaft,
- c) eigene Raum-, Personal- und Sachressourcen, soweit erforderlich.

(4) Kliniken, Institute und sonstige eigenständige Einrichtungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leistungserbringung in der Krankenversorgung, der Forschung und der Lehre auf ihrem medizinischen oder zahnmedizinischen Fachgebiet nach Maßgabe des Landeskrankenhausplanes, der kapazitätsrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Organe der Universitätsmedizin,
- b) Wahrnehmung zentraler Aufgaben innerhalb des Departments nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Departments,

- c) Wahrnehmung zentraler Aufgaben für mehrere Departments oder für die gesamte Universitätsmedizin nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe der Universitätsmedizin.

§ 10 Departments

- (1) Departments haben insbesondere folgende Aufgaben, Entscheidungskompetenzen und Verantwortung:

- Fächer- und strukturübergreifende Koordination von Patientenversorgung, Forschung und Lehre im Einklang mit den strategischen Zielen der Universitätsmedizin,
- Abstimmung und verbindliche Umsetzung von durch den Vorstand festgelegten Ziel- und Leistungsvereinbarungen und Realisierung von Leistungs-, Personal- und Infrastruktursynergien,
- Planung und Steuerung der durch den Vorstand freigegebenen bzw. dem Department zugewiesenen Ressourcen, insbesondere im Bereich der Patientenversorgung,
- Entwicklung von einheitlichen Standards - sofern nicht bereits für die Universitätsmedizin definiert - auch in Abstimmung mit weiteren Departments und Optimierung des Zusammenwirkens von Vorstand, Einrichtungen und zentralen Verwaltungs- und Infrastrukturbereichen,
- Sicherung und Fortentwicklung der ärztlichen Weiterbildung zum Facharzt und in den Schwerpunkten/Zusatzbezeichnungen sowie in der Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Pflege- und Gesundheitsfachberufen, Studierenden und sonstigen Beschäftigten.

(2) Die Leitungen der Einrichtungen sind auf der Grundlage ihrer Dienstverhältnisse gleichberechtigt im Kollegialsystem im Department tätig. Das Department wird durch die Departmentleitung und das Departmentboard koordiniert und organisiert in der Patientenversorgung als wirtschaftliche Einheit die gemeinsame Nutzung von personellen und infrastrukturellen Ressourcen.

(3) Die Departmentleitung besteht aus einem Sprecher der beteiligten Einrichtungen, der Kaufmännischen Departmentleitung und der Departmentleitung für Pflege- und Funktionsdienste. In Abhängigkeit von Größe und Zusammensetzung des Departments kann ein zweiter Sprecher bestellt werden (z. B. zur Vertretung der Belange von Forschung und Lehre).

(4) Das Departmentboard umfasst die Departmentleitung sowie die Leitungen aller beteiligten Einrichtungen.

(5) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 21. Februar 2025 in Kraft.

Mainz, den 5. März 2025

UNIVERSITÄTSMEDIZIN
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

900.

Auflösung des Vereins Deutsche Gesellschaft für Arbeitsfähigkeit (VR 40856)

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: 1. Anke Probst, Sprendlinger Straße 20, 55437 Ober-Hilbersheim, 2. Markus Hombach, Linsenberg 23,

65594 Runkel, 3. Bernhard Wurth, Im Münchfeld 29, 55122 Mainz.

Mainz, den 5. März 2025

Die Liquidatoren

901.

Auflösung des Vereins „BI Oberwesel 22 e. V.“

Der Verein „BI Oberwesel 22 e. V.“ wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Dezember 2024 zum 31. Dezember 2024 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Jörg Lanius, Mainzer Straße 38, 55430 Oberwesel; Karin Hoffmann, Koblenzer Straße 78, 55430 Oberwesel; Karl Weis, Auf Fronacker 5, 55430 Oberwesel, anzumelden.

Oberwesel, den 10. März 2025

Die Liquidatoren

902.

Auflösung des Vereins Partnerschaft 3. Welt e. V.

Der Verein „Partnerschaft 3. Welt e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Stephan Spies, Kirchbergstraße 93, 66955 Pirmasens, und Christiane Keib, Ringstraße 78, 66953 Pirmasens, anzumelden.

Pirmasens, den 5. März 2025

Die Liquidatoren

903.

Auflösung der Stiftung „Hirschler Stiftung - Singen mit Kindern aus Flucht + Hartz IV“

Die Stiftung „Hirschler Stiftung - Singen mit Kindern aus Flucht + Hartz IV“ wurde am 14. Mai 2024 durch Beschluss des Vorstandes aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator unter folgender Adresse anzumelden: Joachim Hirschler, 10, ronde du Rieussec, 26340 Saillans, Frankreich.

Saillans, den 26. Februar 2025

Der Liquidator

904.

Auflösung des Vereins Sportring der Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Der Liquidator ist: Uwe Weber, Brunnenstraße 7, 55758 Sonnschied.

Sonnschied, den 24. Februar 2025

Der Liquidator

905.

Auflösung des Vereins Fata Morgana

Der Verein ist aufgelöst. Liquidatorin ist: Monika Appelt, wohnhaft in 56457 Westerbürg, Bilzstraße 11. Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein oder bei der Liquidatorin zu melden.

Westerbürg, den 20. Februar 2025

Die Liquidatorin

906.

Auflösung des Fördervereins für HUs Orchester e. V. i. L.

Der Förderverein für HUs Orchester e. V. i. L. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2024 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Ursula Mellinghaus-Dietzel, Hauptstraße 83, 67368 Westheim, und Rita Bockmeyer, Friedensstraße 36, 76726 Germersheim, anzumelden.

Westheim, den 5. März 2025

Die Liquidatorinnen

Öffentliche Ausschreibungen

907.

- Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Name: Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier
Straße: Nordallee 1
PLZ, Ort: 54292 Trier
E-Mail: trier@bieteranfrage.de
- Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **25-03-18-1000**
- Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
elektronisch
in Textform
- Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- Ort der Ausführung:
54292 Trier
- Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:
Modernisierung und Erweiterung der Intensivstation im D-Trakt (ITS)
Los 03 - Gerüstbauarbeiten für BE Fläche
- 2 x Material- und Personenaufzug
- 2 x Materialabsetzbühne
- 2 x Treppenanlage
- Fassadengerüst 60 m² (Treppe + Fluchttreppe)
- Fluchttunnel BE Fläche
- Rampe und Absetzpodest im Innenbereich
- Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -
- Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f): nein
- Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
22. KW 2025 (26. Mai 2025)
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
19. KW 2027 (14. Mai 2027)
weitere Fristen:
Abschluss der betriebsfertigen Aufstellung des Aufzugs
23. KW 2025 (6. Juni 2025)
- Nebenangebote:
zugelassen
- mehrere Hauptangebote:
zugelassen
- Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://www.subreport.de/E13696198>
Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.

Nachforderung:

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 18. März 2025 um 10.00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 30. April 2025
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.subreport.de/E13696198>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin am 18. März 2025 um 10.00 Uhr
Ort:
Die Angebotsöffnung erfolgt elektronisch.

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.
- t) geforderte Sicherheiten:
Sicherheiten für Vertragserfüllung und Mängelansprüche (Details siehe Vergabeunterlagen)
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Nach VOB/B (Details siehe Vergabeunterlagen)
- v) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften
- w) Beurteilung der Eignung:
Angaben, die mit dem Angebot vorzulegen sind: 1) Eigenerklärung zum Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen. 2) Eigenerklärung über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten fünf Jahren. 3) Eigenerklärung über die Bereithaltung der für die Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte. 4) Erklärung des Bieters über die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister. 5) Eigenerklärung zu Insolvenzverfahren und Liquidation. 6) Eigenerklärung des Bieters, dass in seiner Person oder durch ein Verhalten seiner Person oder durch das Verhalten einer Person, die ihm zuzurechnen ist, keine Ausschlussgründe nach § 6e EU VOB/A begründet sind. 7) Eigenerklärung des Bieters, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist. 8) Eigenerklärung des Bieters zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft. 9) Erklärung, ob und hinsichtlich welcher Leistungen sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient. Für die vorgenannten Auskünfte (Eigenerklärungen) sind entsprechende Formblätter den Vergabeunterlagen beigelegt (Formblatt 124, Formblatt 233). Ebenso zugelassen ist die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) als vorläufiger Beleg der Eignung. Eigenerklärungen und Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierung geführt werden, sind zugelassen. Die durch Präqualifizierung geführten Eigenerklärungen

und Eignungsnachweise müssen die gestellten auftragsbezogenen Mindestanforderungen nachweisen. Auf Verlangen der Vergabestelle sind durch den Bieter zum Beleg seiner Eigenerklärungen entsprechende weitere Nachweise vorzulegen, wie: drei Referenzen, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, mit folgenden Angaben: Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges, Angaben zu Arbeitskräften: Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal, Nachweis über die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister, Berufskammern der Länder, Handwerksrolle, rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan - soweit erforderlich, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes zum Nachweis der steuerlichen Zuverlässigkeit, die nicht älter als 13 Monate sein darf, gültige Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse, tariflichen Sozialkasse und Berufsgenossenschaft über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 13 Monate sein dürfen, Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG.

Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Auskünfte und Bestätigungen/Nachweise, die zur Überprüfung der Eigenerklärung dienen, zu verlangen bzw. einzuholen. Will sich der Bieter bei der Leistungserbringung eines Dritten (Nachunternehmer, Eignungsleihe) bedienen, sind die Erklärungen nach § 6 e EU VOB/A auch vom Dritten vorzulegen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Erklärungen oder Nachweise zur Eignung anzufordern. Werden die Leistungen von einer Bietergemeinschaft angeboten, sind die Auskünfte für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erklären.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Vergabeprüfstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Sonstiges:
1) Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich digital über die Vergabeplattform erhältlich. Ggf. erforderliche Änderungen an diesen Unterlagen oder zusätzliche Informationen werden ebenfalls ausschließlich über die Vergabeplattform kommuniziert. Registrierte Bieter werden hierüber automatisch informiert. Es wird daher empfohlen, die Unterlagen mit Registrierung zu beziehen. Werden Vergabeunterlagen anonym heruntergeladen, liegt die Information über die Aktualität dieser Unterlagen in der alleinigen Verantwortung des unregistrierten Bieters. 2) Anfragen werden nur in Textform über die Vergabeplattform oder per E-Mail von der genannten Kontaktstelle entgegengenommen und von der Vergabestelle ausschließlich in Textform über die Vergabeplattform beantwortet. 3) Ergänzende Informationen oder sonstige Korrespondenz der Vergabestelle erfolgen über die Vergabeplattform. Das Postfach der Bieters auf der Vergabeplattform erfüllt dabei für den Bieter die Funktion eines persönlichen elektronischen Briefkastens und ist maßgeblich und verbindlich für den Zugang von Erklärungen, Nachforderungen, Einladungen zum Aufklärungs-

gespräch und sonstigem Schriftverkehr. 4) Der Versand der Informations- und Absageschreiben erfolgt über die Vergabeplattform an das plattformseitig hinterlegte Postfach des Bieters bzw. an das Postfach der das Angebot einreichenden Stelle. Im Falle des Angebotes einer Bietergemeinschaft erfolgt die Korrespondenz der Vergabestelle über die Vergabeplattform an das plattformseitig hinterlegte Postfach des bevollmächtigten Mitglieds der Bietergemeinschaft bzw. an das Postfach der das Angebot einreichenden Stelle. 5) Sofern sich ausländische Bieter am Wettbewerb beteiligen, haben sie geforderte Nachweise / Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Bei Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen. 6) Der Auftraggeber wendet die Regelungen des „Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tarifreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) Rheinland-Pfalz“ in der jeweils geltenden Fassung an. 7) Dieses Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen. Bieter müssen erkannte oder erkennbare Verstöße innerhalb der jeweils geltenden Fristen des § 10 Abs. 3 dieser Verordnung gegenüber dem Auftraggeber rügen, anderenfalls können sie vor der Vergabeprüfstelle in der Sache nicht gehört werden. Vergabeprüfstelle, an die der Auftraggeber eventuelle Beanstandungen des Bieters weiterleitet, sofern der Bieter nicht ausdrücklich auf eine Weiterleitung verzichtet hat: Vergabeprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz.

908.

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Name: Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier
Straße: Nordallee 1
PLZ, Ort: 54292 Trier
E-Mail: trier@bieteranfrage.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **25-03-18-1020**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
elektronisch
in Textform
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Nordallee 1, 54292 Trier
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:
Modernisierung und Erweiterung der Intensivstation im D-Trakt (ITS)
Los 05 - MW-Kanal und vorbereitende Arbeiten
- ca. 43 m Mischwasserkanal in DN/OD 315
- ca. 4 m Rohrvortrieb DN 600
- ca. 3 Schachtbauwerke
- ca. 37 m Hausanschlussleitungen
- ca. 1900 m² Oberflächenaufbruch und Herstellen einer Schotterfläche
- ca. 700 m³ Bodenbewegung
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: -

- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f): nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
19. Mai 2025
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
5. Juli 2025
- j) Nebenangebote:
zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote:
zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://www.subreport.de/E68857765>
Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.
Nachforderung:
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 18. März 2025 um 10.20 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 30. April 2025
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.subreport.de/E68857765>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin am 18. März 2025 um 10.20 Uhr
Ort:
Die Angebotsöffnung erfolgt elektronisch.
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.
- t) geforderte Sicherheiten:
Sicherheiten für Vertragserfüllung und Mängelansprüche (Details siehe Vergabeunterlagen)
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Nach VOB/B (Details siehe Vergabeunterlagen)
- v) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften
- w) Beurteilung der Eignung:
Angaben, die mit dem Angebot vorzulegen sind: 1) Eigenerklärung zum Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen. 2) Eigenerklärung über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten fünf Jahren. 3) Eigenerklärung über die Bereithaltung der für die Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte. 4) Erklärung des Bieters über die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister. 5) Eigenerklärung zu Insolvenzverfahren und Liquidation. 6) Eigenerklärung des Bieters, dass in seiner Person oder durch ein Verhalten seiner Person oder durch das Verhalten einer Person, die ihm zuzurechnen ist, keine Ausschluss-

gründe nach § 6 e EU VOB/A begründet sind. 7) Eigenerklärung des Bieters, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist. 8) Eigenerklärung des Bieters zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft. 9) Erklärung, ob und hinsichtlich welcher Leistungen sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient. Für die vorgenannten Auskünfte (Eigenerklärungen) sind entsprechende Formblätter den Vergabeunterlagen beigelegt (Formblatt 124, Formblatt 233). Ebenso zugelassen ist die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) als vorläufiger Beleg der Eignung. Eigenerklärungen und Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierung geführt werden, sind zugelassen. Die durch Präqualifizierung geführten Eigenerklärungen und Eignungsnachweise müssen die gestellten auftragsbezogenen Mindestanforderungen nachweisen. Auf Verlangen der Vergabestelle sind durch den Bieter zum Beleg seiner Eigenerklärungen entsprechende weitere Nachweise vorzulegen, wie: drei Referenzen, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, mit folgenden Angaben: Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges, Angaben zu Arbeitskräften: Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal, Nachweis über die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister, Berufskammern der Länder, Handwerksrolle, rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan – soweit erforderlich, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes zum Nachweis der steuerlichen Zuverlässigkeit, die nicht älter als 13 Monate sein darf, gültige Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse, tariflichen Sozialkasse und Berufsgenossenschaft über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 13 Monate sein dürfen, Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG.

Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Auskünfte und Bestätigungen/Nachweise, die zur Überprüfung der Eigenerklärung dienen, zu verlangen bzw. einzuholen. Will sich der Bieter bei der Leistungserbringung eines Dritten (Nachunternehmer, Eignungsleihe) bedienen, sind die Erklärungen nach § 6 e EU VOB/A auch vom Dritten vorzulegen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Erklärungen oder Nachweise zur Eignung anzufordern. Werden die Leistungen von einer Bietergemeinschaft angeboten, sind die Auskünfte für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erklären.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 a Abs. 3 VOB/A zu machen: Güteschutz Kanalbau (RAL-GZ 961). Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und die Gütesicherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 Beurteilungsgruppe AK 2 sind zu

erfüllen und nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Einhaltung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Güteschutzes Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist. Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Einhaltung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt. Zum Nachweis der Eignung können auch gleichwertige Zertifikate von Drittanbietern vorgelegt werden. Unabhängig der Frage, von welchem Anbieter entsprechende Zertifikate vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, sich die dem jeweiligen Zertifikat zu Grunde liegenden Unterlagen und Prüfberichte vorlegen zu lassen.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Vergabepflichtstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Sonstiges:

1) Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich digital über die Vergabeplattform erhältlich. Ggf. erforderliche Änderungen an diesen Unterlagen oder zusätzliche Informationen werden ebenfalls ausschließlich über die Vergabeplattform kommuniziert. Registrierte Bieter werden hierüber automatisch informiert. Es wird daher empfohlen, die Unterlagen mit Registrierung zu beziehen. Werden Vergabeunterlagen anonym heruntergeladen, liegt die Information über die Aktualität dieser Unterlagen in der alleinigen Verantwortung des unregistrierten Bieters. 2) Anfragen werden nur in Textform über die Vergabeplattform oder per E-Mail von der genannten Kontaktstelle entgegengenommen und von der Vergabestelle ausschließlich in Textform über die Vergabeplattform beantwortet. 3) Ergänzende Informationen oder sonstige Korrespondenz der Vergabestelle erfolgen über die Vergabeplattform. Das Postfach der Bieters auf der Vergabeplattform erfüllt dabei für den Bieter die Funktion eines persönlichen elektronischen Briefkastens und ist maßgeblich und verbindlich für den Zugang von Erklärungen, Nachforderungen, Einladungen zum Aufklärungsgespräch und sonstigem Schriftverkehr. 4) Der Versand der Informations- und Absageschreiben erfolgt über die Vergabeplattform an das plattformseitig hinterlegte Postfach des Bieters bzw. an das Postfach der das Angebot einreichenden Stelle. Im Falle des Angebotes einer Bietergemeinschaft erfolgt die Korrespondenz der Vergabestelle über die Vergabeplattform an das plattformseitig hinterlegte Postfach des bevollmächtigten Mitglieds der Bietergemeinschaft bzw. an das Postfach der das Angebot einreichenden Stelle. 5) Sofern sich ausländische Bieter am Wettbewerb beteiligen, haben sie geforderte Nachweise / Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Bei Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen.

6) Der Auftraggeber wendet die Regelungen des „Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) Rheinland-Pfalz“ in der jeweils geltenden Fassung an. 7) Dieses Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen. Bieter müssen erkannte oder erkennbare Verstöße innerhalb der jeweils geltenden Fristen des § 10 Abs. 3 dieser Verordnung gegenüber dem Auftraggeber rügen, anderenfalls können sie vor der Vergabeprüfstelle in der Sache nicht gehört werden. Vergabeprüfstelle, an die der Auftraggeber eventuelle Beanstandungen des Bieters weiterleitet, sofern der Bieter nicht ausdrücklich auf eine Weiterleitung verzichtet hat: Vergabeprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz.

Stellenausschreibungen

909.

LANDESBEAUFTRAGTER
FÜR DEN DATENSCHUTZ UND
DIE INFORMATIONSFREIHEIT
RHEINLAND-PFALZ

Beim LfDI ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeitung (m / w / d) im Bereich des Datenschutzes

in Vollzeit zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt bis
Besoldungsgruppe A 12 /
Entgeltgruppe 12 TV-L.

Bewerbungsfrist: **7. April 2025.**

Nähere Informationen finden Sie unter
www.karriere.rlp.de oder unter
www.datenschutz.rlp.de.

910.

In der STAATSKANZLEI DES
LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in
der Abteilung 4 „Medien“ am Dienstsitz
MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Stelle

einer / eines Referentin / Referenten (m / w / d)

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich
nach dem Tarifvertrag für den
öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L). Bewerben können sich auch
Beamtinnen und Beamte, die die
Zugangsvoraussetzungen für das vierte
Einstiegsamt, Laufbahn „Verwaltung
und Finanzen“ erfüllen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis
7. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

911.

Im MINISTERIUM DES INNEREN
UND FÜR SPORT ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt in der
Abteilung 4 „Polizei“ im Referat 344
„Inspekteur der Polizei, Führung,
Einsatz, Verkehrssicherheitsarbeit,
Lagezentrum und Koordinierungsstelle
Kommunikation“ die Stelle

einer Referentin / eines Referenten (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte
des vierten Einstiegsamtes, die
sich mindestens in einem Amt der
Besoldungsgruppe A 15 befinden, mit
entsprechendem Studienabschluss.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum
30. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

912.

MINISTERIUM DES INNEREN
UND FÜR SPORT

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ,
LOGISTIK UND TECHNIK ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die
Funktion der

Leitung des Referats PV 1 „Recht“ in der Abteilung Polizeiverwaltung mit einer Volljuristin / einem Volljuristen (m / w / d)

zu besetzen.

Diese Funktion beinhaltet gleichzeitig
die Abwesenheitsvertretung der Leitung
der Abteilung Polizeiverwaltung und
ist der Besoldungsgruppe A 13 / A 14
Landesbesoldungsgesetz (LBesG)
zugeordnet.

Bewerbungsfrist: **Innerhalb von zwei
Wochen nach Veröffentlichung.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
[https://karriere.rlp.de/de/im-beruf/
?tx_solr%5Bfilter%5D%5B0%5D=fachr%3APolizei](https://karriere.rlp.de/de/im-beruf/?tx_solr%5Bfilter%5D%5B0%5D=fachr%3APolizei)

913.

Im MINISTERIUM DES INNEREN
UND FÜR SPORT ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt in der
Abteilung 2 - „Zentralabteilung“ - die
Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen und
Beamte des dritten Einstiegsamtes der
Fachrichtung Verwaltung und Finanzen
sowie vergleichbare Beschäftigte.

Bei Beschäftigten richtet sich die
Eingruppierung nach dem Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L) und kann bei Vorliegen der
tarifrechtlichen Voraussetzungen bis
zur Entgeltgruppe 10 TV-L erfolgen.
Bei Vorliegen der lauffahnrrechtlichen
Voraussetzungen ist grundsätzlich
eine spätere Übernahme in das
Beamtenverhältnis möglich.

Die Übernahme aus einem bereits
bestehenden Beamtenverhältnis kann im
Rahmen der zur Verfügung stehenden
Planstellen bis zur Besoldungsgruppe
A 11 mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur
Besoldungsgruppe A 13 erfolgen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum
28. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

914.

Im MINISTERIUM DES INNEREN
UND FÜR SPORT ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt in der
Abteilung 4 „Polizei“ im Referat 348
„Haushalt, Liegenschaften der Polizei“
die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich Beamtinnen
und Beamte bzw. Beschäftigte mit
entsprechendem Studienabschluss.

Bei Beschäftigten richtet sich die
Eingruppierung nach dem Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L) und kann bei Vorliegen der
tarifrechtlichen Voraussetzungen bis
zur Entgeltgruppe 11 TV-L erfolgen.
Bei Vorliegen der lauffahnrrechtlichen
Voraussetzungen ist im Rahmen zur
Verfügung stehender Planstellen
grundsätzlich eine spätere Übernahme
in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum
30. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

915.

MINISTERIUM DES INNEREN
UND FÜR SPORT

Die VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG
RHEINLAND-PFALZ stellt zum
1. Juli 2025 und 1. Januar 2026

Vermessungsreferendarinnen und Vermessungsreferendare (m / w / d)

ein.

Das Referendariat findet möglichst
heimatnah bei den sechs Vermessungs-
und Katasterämtern mit Standorten in
WESTERBURG, ST. GOARSHAUSEN,
MAYEN, SIMMERN, BERNKASTEL-
KUES, DAUN, ALZEY, BIRKENFELD,
PIRMASENS, KUSEL, NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE und
LANDAU sowie beim LANDESAMT
FÜR VERMESSUNG UND
GEOBASISINFORMATION in
KOBLENZ und BAD KREUZNACH
statt.

Während des Vorbereitungsdienstes
erhalten Sie Anwärterbezüge von
ca. 2670 EUR, bestehend aus einem
Anwärtergrundbetrag sowie einem
Anwärtersonderzuschlag von 50 v. H.
des Anwärtergrundbetrags. Verheiratete
oder in einer Lebenspartnerschaft im
Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
erhalten zusätzlich einen
Familienzuschlag.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis
zum 11. April 2025** an das

**Ministerium des Innern und für Sport
Referat 377**

**Vermessung und Geoinformation
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz**

oder per E-Mail an

vermessung@mdi.rlp.de.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie unter
<https://lvermgeo.rlp.de/service/aktuelles/detail/stellenausschreibung-fuer-vermessungsreferendarinnen-und-vermessungsreferendare-m-w-d>

916.

Wir, das DEUTSCHE FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (FÖV), sind ein interdisziplinäres Team von Verwaltungs-, Politik-, Sozial-, Kommunikations-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und suchen für die Ausweitung unserer Forschungs- und Beratungstätigkeit

eine / n Forschungsreferentin / Forschungsreferenten (m / w / d)

mit besonderem Interesse an Fragen der öffentlichen Verwaltung. Themenbereich „Digitale Transformation im Rechtsstaat“.

Dienstort: Hauptstandort SPEYER oder Dienststelle BERLIN, in Vollzeitbeschäftigung (TV-L E 13, nach Wunsch auch in Teilzeitbeschäftigung) für zunächst drei Jahre, ab 1. Mai 2025.

Die Bewerbungsfrist (**Kennz. 0925**) läuft bis zum **14. April 2025**.

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://www.uni-speyer.de/stellenangebote> oder <https://www.foev-speyer.de/ueber-uns/karriere>

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Das FÖV im Internet:
www.foev-speyer.de.

917.

Die DEUTSCHE UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER sucht nächstmöglich

eine / n Sekretärin / Sekretär (m / w / d)

am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht und Rechtsvergleichung (Univ.-Prof. Dr. Ruth Weber). Es steht eine unbefristete 50 %-Stelle zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe E 6 TV-L.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung **unter der Kennnummer 1025 bis spätestens 21. März 2025**.

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://www.uni-speyer.de/stellenangebote>.

Die Universität im Internet:
www.uni-speyer.de

918.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung „Hochschulen“, Referat 15321 „Hochschulrecht, Akademisches Prüfungsrecht, Hochschulsatzungen“ die Stelle

einer Referentin / eines Referenten (m / w / d)

zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Wir bieten im Beamtenverhältnis eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 14 LBesO. Die Eingruppierung erfolgt bei Beschäftigten auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer 06/W3/2025 bis zum 27. März 2025** bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mwg.rlp.de> sowie unter www.karriere.rlp.de.

919.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Tierärztin bzw. eines Tierarztes als Referent / in (m / w / d)

im Referat 43 „Tiergesundheit und Tierseuchen“ befristet zu besetzen (E 15).

Kennziffer: 6/2025.

Bewerbungsfrist: **23. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

920.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

in der Abteilung „Forsten“ unbefristet zu besetzen (A 12 / E 12).

Kennziffer: 12/2025.

Bewerbungsfrist: **30. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

921.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Tiergesundheit und Tierseuchen“ befristet zu besetzen (E 11).

Kennziffer: 07/2025.

Bewerbungsfrist: **23. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

922.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat 91 „Grundsatz, Finanzen, Recht und Aufsicht im SPNV / ÖPNV“ unbefristet zu besetzen (A 11 / E 11).

Kennziffer: 11/2025.

Bewerbungsfrist: **30. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

923.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

in der Abteilung 2 „Naturschutz und nachhaltige Entwicklung“ unbefristet zu besetzen (E 11).

Kennziffer: 14/2025.

Bewerbungsfrist: **30. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

924.

Im MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab sofort in der Abteilung „Integration, Migration, Fluchtaufnahme“, Referat „Asylrecht, Aufenthaltsbeendigung, Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden“ eine unbefristete Vollzeitstelle zu besetzen als

Referent (alle Geschlechter).

Die Stelle kann in Vollzeit oder vollzeithafter Teilzeit (mind. 80 %) besetzt werden.

Bewerbung ausschließlich mit dem dazu vorgesehenen Online-Bewerbungsformular **bis 19. März 2025**.

Wir haben folgende fachliche Anforderungen:

- Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (m / w / d) des 4. Einstiegsamtes, Richterinnen und Richter (m / w / d) sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (m / w / d) im Wege der Abordnung.
- Vorausgesetzt wird ein jeweils mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossenes erstes und zweites juristisches Staatsexamen.
- Erfahrung in den Tätigkeitsbereichen des Referates sowie sichere Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind wünschenswert.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.mffki.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

925.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) ist in der Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben - die Stelle

einer Hausmeisterin / eines Hausmeisters (m / w / d) bzw. einer Haustechnikerin / eines Haustechnikers (m / w / d)

in Referat 12 - Organisation, IuK-Technik, Zentrale Dienste - am Dienstort KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis (Entgeltgruppe 5) nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Die Bewerbungsfrist endet am **23. März 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.sgdnsord.rlp.de.

926.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

eine Diplom-Ingenieurin (FH) / einen Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im Arbeitsbereich Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers.

Entgeltgruppe 11 TV-L.

Bewerbungsfrist: **23. März 2025**.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

927.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

eine Geowissenschaftlerin / einen Geowissenschaftler (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im Arbeitsbereich Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers.

Entgeltgruppe 10 TV-L.

Bewerbungsfrist: **23. März 2025**.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

928.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihren Arbeitsbereich Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz bzw. Hochwasserschutz Rheinhessen / Nahe am Dienstort SPEYER

eine Sachbearbeiterin / einen Sachbearbeiter (m / w / d) Grunderwerb und Liegenschaften.

Entgeltgruppe 9 b / 10 TV-L.

Bewerbungsfrist: **30. März 2025**.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

929.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

eine Sachbearbeiterin / einen Sachbearbeiter (m / w / d)

im Arbeitsbereich Wasserhaushalt, Gewässerökologie.

Entgeltgruppe 9a TV-L.

Bewerbungsfrist: **23. März 2025**.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

930.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihr Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in NEUSTADT

zwei Verwaltungskräfte in Teilzeit (m / w / d).

Es handelt sich um zwei unbefristete Teilzeitstellen mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % (19,5 Wochenstunden). Die beiden Stellen sind in verschiedenen Arbeitsbereichen zu besetzen und der Entgeltgruppe 6 TV-L zugeordnet.

Bewerbungsfrist: **23. März 2025**.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

931.

Das STATISTISCHE LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in BAD EMS hat eine Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

**Teamleitung (m / w / d)
Kundenservice / Datenanalyse (m / w / d)
Bereich Auskunftsdienst
(bis EG 10 TV-L)**

Bewerbungsfrist: **25. März 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de oder unter www.statistik.rlp.de/karriere.

932.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Lebensmittelchemikerin / einen Lebensmittelchemiker (m / w / d)

Entgeltgruppe E 13 TV-L für das Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung Mainz (Ref. 52) in Teilzeit (60 %) am Dienstort MAINZ befristet bis 30. April 2026 (**Kennziffer: LUA - 2025/011-We**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Tomasz Brzezina, Tel.: 06131 5578 25690.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 8. April 2025** online auf

**www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1269183)**

ein.

933.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Weinkontrollleurin / einen Weinkontrollleur (m / w / d)
(Besoldungsgruppe A 10 LBesG oder vergleichbare Eingruppierung E 10 TV-L)**

in Vollzeit auf Dauer im Institut für Lebensmittelchemie Trier (Referat 54) in der Abteilung „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“ am Dienstort TRIER (**Kennziffer: LUA - 2025/005-Wa**), und

**eine Weinkontrollleurin / einen Weinkontrollleur (m / w / d)
(Entgeltgruppe E 10 TV-L)**

in Vollzeit befristet bis 31. August 2026 im Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung Mainz (Referat 52) in der Abteilung „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“ am Dienstort MAINZ (**Kennziffer: LUA - 2025/006-Wa**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen zu den Aufgaben im Institut für Lebensmittelchemie Trier wenden Sie sich bitte an Frau Nadja Fitze, Tel.: 0651 1446 212, im Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung Mainz an Herr Tomasz Brzezina, Tel.: 06131 5578-25690.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 23. März 2025** online auf

www.interamt.de

(für die Stelle in Trier:

Interamt-Stellen-ID = 1266996,

für die Stelle in Mainz:

Interamt-Stellen-ID = 1267001)

ein.

934.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Dauer einen

Sachbearbeiter mit Aufgaben im Bereich Haushalt und IT-Betreuung (m / w / d)

bis Besoldungsgruppe A 10 LBesG oder vergleichbare Eingruppierung

bis E 10 TV-L in Vollzeit in der Stabsstelle Labordaten und Informationsmanagement (LdTM) am Standort KOBLENZ (**Kennziffer: LUA - 2025/013-Ad**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Werner Schmidt, Tel.: 0261 9149-130.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 30. März 2025** online auf

www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1269644)

ein.

935.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Medizinische Technologin / einen Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik (MTL, früher MTA) (m / w / d)

in Entgeltgruppe 7 TV-L für das „Institut für Hygiene und Infektionsschutz Koblenz“ in Teilzeit (50 %) am Dienort KOBLENZ befristet bis 31. Dezember 2026 (**Kennziffer: LUA - 2025/014-We**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Priv.-Doz. Dr. med. F. Fuchs, Tel.: 0261 9149-200.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 8. April 2025** online auf

www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1269983)

ein.

936.

Wir, das LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Dauer

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter (m / w / d) in der Haustechnik am Standort Trier

(bis Entgeltgruppe 5 TV-L) im Referat 12 - Haushalt und Innere Dienste - in Vollzeit am Dienort TRIER (**Kennziffer: LUA - 2025/015-Ad**).

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie

unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Ralf Kremer, Tel.: 0651 1446-166.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns doch gerne Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung **bis zum 30. März 2025** online auf

www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1271277)

ein.

937.

Beim LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ (LVermGeo) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienort KOBLENZ im Dezernat 31 „Fernerkundung“ eine Stelle von

einer Informatikerin bzw. einem Informatiker (m / w / d) mit abgeschlossenem Studium (Dipl.-Ing. (FH), B.A., B.Sc. oder B.Eng.) der im Qualifikationsprofil genannten Fachrichtungen

(Besoldungsgruppe A 10 / A 11 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) mit Aufstiegsmöglichkeit bzw. Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit dem Ziel der Verbeamtung und Aufstiegsmöglichkeit) zu besetzen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis spätestens 30. März 2025** an das:

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Postfach 10 03 41
56033 Koblenz

oder in einer PDF-Datei per E-Mail an:

brigitte.kremer@vermkv.rlp.de.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://lvermgeo.rlp.de/karriere-ausbildung/stellenangebote>.

938.

Beim LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ (LVermGeo) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienort KOBLENZ im Dezernat 34 „Geodatenmanagement“ eine Stelle von

einer Informatikerin bzw. einem Informatiker (m / w / d) mit abgeschlossenem Studium (Dipl.-Ing. (FH), B.A., B.Sc. oder B.Eng.) der im Qualifikationsprofil genannten Fachrichtungen

(Besoldungsgruppe A 10 / A 11 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) mit Aufstiegsmöglichkeit bzw. Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit dem Ziel der Verbeamtung und Aufstiegsmöglichkeit bis A 12 LBesG) zu besetzen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis spätestens 30. März 2025** an das:

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Postfach 10 03 41
56033 Koblenz

oder in einer PDF-Datei per E-Mail an:
brigitte.kremer@vermkv.rlp.de.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://lvermgeo.rlp.de/karriere-ausbildung/stellenangebote>.

939.

Beim AMT FÜR BUNDESBAU (ABB) in MAINZ sind zum nächsten Beförderungstermin folgende Stellen zu besetzen:

a) 1,00 Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 Baudirektorin / Baudirektor (m / w / d)

b) 1,00 Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 Amtsrätin / Amtsrat (m / w / d)

Um diese Stellen können sich Beamtinnen und Beamte (m / w / d)

- mit der Zugangsvoraussetzung zum 4. Einstiegsamt der BesGr. A 15 (zu a)
- mit der Zugangsvoraussetzung zum 3. Einstiegsamt der BesGr. A 12 (zu b)

des Amtes für Bundesbau bewerben, die einen entsprechend der Beförderungsstelle bewerteten Dienstposten innehaben.

Die ausgeschriebenen Stellen sind grundsätzlich auch für Bedienstete in Teilzeitbeschäftigung geeignet. Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Im Falle einer Unterrepräsentanz werden sie bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Das Amt für Bundesbau unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen.

Bewerbungen sind **bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Amt für Bundesbau
Personalabteilung
Wallstraße 1
55122 Mainz
personal@abb.rlp.de

zu richten.

940.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 6 „Qualitätssicherung im sozialen Bereich / Integrationsamt“, dort im Referat „Integrationsamt“ am Dienort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) im Integrationsamt

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L.

Für Beamtinnen / Beamte
Entwicklungsmöglichkeiten bis
Besoldungsgruppe A 11 LBesG.

Betreff: **MZ-62-3-10/2025.**

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie
unter Stellenansicht Karriereportal
Rheinland-Pfalz.

941.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist in der Abteilung 2 „Versorgung“,
dort im Referat 22
„Feststellungsverfahren SGB IX“
am Dienort KOBLENZ zum
nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle
unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w / d)
Feststellungsverfahren SGB IX.**

Wir bieten Ihnen eine tarifliche
Eingruppierung nach Entgeltgruppe
9b TV-L bzw. im Beamtenverhältnis
Entwicklungsmöglichkeiten bis
Besoldungsgruppe A 11 LBesG.

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de und auf unserer
Homepage [https://lsjv.rlp.de/de/
landesamt/karriere/stellenangebote/](https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/).

942.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist in der Abteilung 5 „Gesundheit und
Pharmazie“, dort im Referat 51,
an den Dienstorten KOBLENZ,
LANDAU, MAINZ oder TRIER zum
nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle
befristet für die Dauer unterhalb eines
Jahres mit der Option auf Verlängerung
in Vollzeit zu besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w / d)
Krankenhausfinanzierung.**

Vergütung durch tarifliche
Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9b
TV-L.

Betreff: **KO-MZ-LD-TR-51-3-9/2025.**

Bewerbungsfrist: **21. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
<https://karriere.rlp.de>.

943.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist in der Abteilung 5 „Gesundheit
und Pharmazie“, dort im Referat 54
„Pharmazie“ an den Dienstorten TRIER,
KOBLENZ, LANDAU oder MAINZ
zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine
Stelle unbefristet in Teilzeit (75 %) zu
besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w / d)
in der Pharmazie.**

Tarifliche Eingruppierung nach
Entgeltgruppe 9b TV-L.

Betreff: **TR-KO-LD-MZ-54-3-9/2025.**

Bewerbungsfrist: **21. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
<https://karriere.rlp.de>.

944.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist in der Abteilung 6
„Qualitätssicherung im sozialen
Bereich / Integrationsamt“, dort
im Referat 65 „Überörtliche
Betreuungsbehörde /
Bildungsfreistellung“ am Dienort
MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu
besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w / d)
im Bereich Überörtliche Betreuungsbehörde.**

Tarifliche Eingruppierung nach
Entgeltgruppe 6 TV-L.

Betreff: **MZ-65-2-10/2025.**

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie
unter Stellenansicht Karriereportal
Rheinland-Pfalz.

945.

Beim LSJV hast du safe eine sichere
Zukunft. Was ist das LSJV überhaupt?
Das LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG (LSJV)
sorgt dafür, dass in Rheinland-Pfalz
niemand durchs soziale Netz fällt
und alle - von der Geburt an bis ins
hohe Alter - die Hilfe und Versorgung
bekommen, die sie brauchen. Wir setzen
uns für Teilhabe und demokratische
Werte ein, unterstützen Menschen mit
gesundheitlichen Einschränkungen
oder Behinderungen und gestalten das
soziale Klima im Land aktiv mit.

**Deine Ausbildung
zum / zur Fachinformatiker / in (m / w / d)
Fachrichtung Anwendungsentwicklung.**

Attraktives monatliches
Ausbildungsgehalt.

Betreff: **Ausbildung-FachI-2-09/2025.**

Bewerbungsfrist: **21. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
Karriereportal Rheinland-Pfalz.

946.

Im LANDESBETRIEB DATEN
UND INFORMATION ist die Stelle

**Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m / w / d)
im Bereich Betrieb (Kennziffer AS 2025_13)**

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf
des 23. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

947.

Im LANDESBETRIEB DATEN
UND INFORMATION ist die Stelle

Personalsachbearbeiter (m / w / d)

befristet als Elternzeitvertretung bis
zur Rückkehr der Stelleninhaberin,
zunächst voraussichtlich bis Sommer
2027 (**Kennziffer AS 2025_14**) zu
besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf
des 23. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

948.

Im LANDESBETRIEB DATEN
UND INFORMATION ist die Stelle

**System- und Datenbankadministrator
(m / w / d)
Schwerpunkt Video-Konferenzsysteme
(Kennziffer AS 2025_15)**

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf
des 30. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

949.

Im LANDESBETRIEB DATEN
UND INFORMATION ist die Stelle

**Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Informationssicherheit (m / w / d)
(Kennziffer AS 2025_16)**

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf
des 30. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

950.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist
innerhalb der ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG bei
der FORSCHUNGSANSTALT
FÜR WALDÖKOLOGIE UND
FORSTWIRTSCHAFT in TRIPPESTADT
die Stelle

**wissenschaftliche Mitarbeit (m / w / d)
für das FNR-Verbundvorhaben
„Harmonisierte Bilanzierung
des Nährstoffhaushaltes auf
Intensivmessflächen des Forstlichen
Umweltmonitorings“ Teilprojekt A1.2
Elementfreisetzung durch
Mineralverwitterung und Stoffeinträge
durch Kalkung**

befristet in Vollzeit zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt in der
Entgeltgruppe E 13 (Erfahrungsstufe je
nach persönlichen Voraussetzungen) auf
der Grundlage des Tarifvertrags für den
öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Ihre Bewerbung erbitten wir über
unsere Homepage **bis spätestens zum
23. März 2025.**

Weitere Details hierzu sowie
den vollständigen Text der
Stellenausschreibung finden Sie auf
unserer Internetseite www.wald.rlp.de
oder www.karriere.rlp.de.

951.

ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

Bei LANDESFORSTEN
RHEINLAND-PFALZ ist

eine Stelle als Revierleitung (m / w / d)

für das FORSTREVIER GIERSCHEID
im FORSTAMT ADENAU zu besetzen.

Bewerben können sich Personen
(m / w / d) mit der Befähigung für das
3. Einstiegsamt der forstlichen
Laufbahn und solche, die diese in Kürze
erlangen. Aus stellenplantechnischen
Gründen ist für Beamtinnen und
Beamte ein Dienstherrenwechsel mit
Versetzung zu Landesforsten höchstens
bis zur Besoldungsgruppe A 11 möglich.
Neueinstellungen beginnen in A 10.

Bewerbungsfrist: **23. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

952.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist an
der ZENTRALSTELLE
DER FORSTVERWALTUNG in
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE
im Referat 1.1 Finanzen, Haushalt,
Controlling die Stelle

Sachbearbeitung (m / w / d)

im Umfang einer 0,5 Stelle zu besetzen.

Sollte Interesse an einem höheren
Stellenumfang bestehen, könnten
weitere Aufgaben in der Dienststelle
(Mitarbeit in der neu eingerichteten
Scanstelle) bis zu einem Umfang von
1,0 übertragen werden.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß
den Bestimmungen des TV-L in der
Entgeltgruppe 6.

Ihre Bewerbung erbitten wir über
unsere Homepage **bis spätestens zum
30. März 2025.**

Den vollständigen Text der
Stellenausschreibung finden Sie auf
der Internetseite unter der Adresse
www.wald.rlp.de oder
www.karriere.wald.rlp.de.

953.

ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

LANDESFORSTEN
RHEINLAND-PFALZ bietet

eine Ausbildung zur Kauffrau oder zum Kaufmann für Büromanagement (m / w / d)

an.

Die Ausbildung beginnt am 1. August
jedes Jahres, dauert in der Regel drei
Jahre und kann bei entsprechender
Qualifikation auf zwei Jahre verkürzt
werden. Die Ausbildung erfolgt im
Dualen System.

Bewerbungsfrist: **4. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de und
<https://landesforsten-rheinland-pfalz.stellen.center>.

954.

Der RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ sucht zum
nächstmöglichen Zeitpunkt für den
Dienstort in SPEYER

zwei Referentinnen / Referenten (m / w / d) schwerpunktmäßig für die Bereiche „Wirtschaft“, „Justiz“ sowie „Inneres und Polizei“ (Kennung 2025-05).

Voraussetzung ist ein
Universitätsstudium der
Rechtswissenschaften mit der
Befähigung zum Richteramt mit
einer Gesamtpunktzahl aus der
Summe beider Staatsexamina von
mindestens 13 Punkten oder ein
Universitätsstudium der Verwaltungs-
oder Wirtschaftswissenschaften,
jeweils mit gutem Abschluss, sowie
Berufserfahrung, die nach Art und
Schwierigkeit Ihren Studienabschlüssen
entspricht, vorzugsweise im öffentlichen
Dienst.

Bitte bewerben Sie sich über unser
Online-Portal **bis 18. April 2025.**

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle
beantwortet Ihnen gerne Frau Jung,
Tel.: 06232 617-159.

Ausführliche Informationen zu diesem
Stellenangebot finden Sie unter
<https://rechnungshof.rlp.de/karriere/>
aktuelle-stellenausschreibungen.

955.

Im LANDESKRIMINALAMT
RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle
in der

Sachbearbeitung (m / w / d) im Sachgebiet Digitale Forensik und Administration des landesweiten Spezialdatennetzes Kennziffer: LKA/TB_2025/109

in der Abteilung 2 - Einsatz- und
Ermittlungsunterstützung - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen
und das Entgelt richten sich nach dem
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der
tarifrechtlichen Voraussetzungen ist
eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe
11 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf
des 7. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

956.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES
POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ,
Polizeiverwaltung, Referat PV 2, ist
folgende Stelle zu besetzen:

Dezentrale Fachadministration eGov-Suite (m / w / d).

Besoldungsgruppe: A 10 LBesG RLP |
Vollzeit.

Entgeltgruppe: 9b TV-L | Vollzeit |
unbefristet.

Ihre Bewerbung:

Bitte senden Sie uns Ihre
deutschsprachigen vollständigen
Bewerbungsunterlagen in Form eines

PDF-Dokumentes (mit maximal 5 MB
per E-Mail) **unter Angabe der
Kennziffer PV2-01-2025** fristgerecht zu.

Bewerbungsfrist: **19. März 2025.**

E-Mail:

pprheinpfalz.pv3.bewerbung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden
Sie hier: <https://s.rlp.de/XMMujs0>

957.

Im LANDESAMT FÜR BRAND- UND
KATASTROPHENSCHUTZ sind zum
frühestmöglichen Zeitpunkt die Stellen
je

eines Sachbearbeiters bzw. einer Sachbearbeiterin (m / w / d)

in dem Vorzimmer des Präsidenten und
der Abteilungsleitung Zentrale Dienste
(je 39 Stunden / Woche) sowie im
Lehrgangsbüro (zurzeit 19,50 Stunden /
Woche) zu besetzen.

Bewerben können sich
Verwaltungsfachangestellte, Kaufleute
für Büromanagement sowie vergleichbar
qualifizierte Beamte und Beschäftigte.

Die Stellen der Sachbearbeitung in
den Vorzimmern richten sich nach dem
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L) bei Beschäftigten
und können bei Vorliegen der
tarifrechtlichen Voraussetzungen bis
zur Entgeltgruppe 8 TV-L erfolgen.
Die Eingruppierung der Stelle im
Lehrgangsbüro kann bei Vorliegen der
tariflichen Voraussetzungen bis zur
Entgeltgruppe 6 TV-L erfolgen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben,
so reichen Sie bitte Ihre Bewerbung mit
den üblichen Bewerbungsunterlagen
bis spätestens zum 21. März 2025 über
folgendes Bewerbungsformular ein:

[https://bks-portal.rlp.de/lfbk/bewerbung/
sachbearbeitung-1](https://bks-portal.rlp.de/lfbk/bewerbung/sachbearbeitung-1)

Detaillierte Informationen zu
dieser Stellenausschreibung finden
Sie auf dem Karriereportal der
Landesregierung (www.karriere.rlp.de)
oder auf der Homepage des
Landesamtes für Brand- und
Katastrophenschutz
(www.lfbk.rlp.de).

958.

Universitätsbibliothek der JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Akademische*r Oberrat / Oberrätin (m / w / d) als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in

in Vollzeit (100 %) - A 14 LBesG - ab
sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 52-2025**

Bewerbungsfrist: **30. März 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und
weitere Informationen finden Sie auf
unserer Homepage unter:
<https://karriere.uni-mainz.de/>

959.

Dezernat Bau- und
Liegenschaftsmanagement (BLM) /
Stabsstelle Dienststelle Arbeits-, Brand-
und Umweltschutz (DABU) / DABU A -
Arbeitsschutz der JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Projektmanager*in Arbeitsschutz (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 13 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 054-2025**

Bewerbungsfrist: **6. April 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

960.

Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement / Abteilung Kaufmännisches Liegenschaftsmanagement / Referat KLM 1 der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Anwender*innen-Support und fachliche Systemadministration (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 12 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 055-2025**

Bewerbungsfrist: **30. März 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

961.

Technisches Liegenschaftsmanagement (TLM) / TLM 1.4 - Kälteversorgung der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Mechatroniker*in (m / w / d) für Kältetechnik

in Vollzeit (100 %) - EG 7 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 046-2025**

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

962.

Technisches Liegenschaftsmanagement (TLM) / TLM 1.5 - Mess- / Regeltechnik, GLT der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Mess- und Regelmechaniker*in (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 7 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 047-2025**

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

963.

Technisches Liegenschaftsmanagement / TLM 1.6 - Elektrische Energieversorgung der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Elektroniker*in (m / w / d) für Gebäude- und Infrastruktursysteme mit dem Schwerpunkt Starkstromtechnik

in Vollzeit (100 %) - EG 7 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 049-2025**

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

964.

Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement (BLM) / Technisches Liegenschaftsmanagement (TLM) / TLM 1.1 - Schlosserei / Kfz-Werkstatt / Schlüsseldienst der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Industriemechaniker*in (m / w / d) Fachrichtung Betriebstechnik

in Vollzeit (100 %) - EG 6 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 044-2025**

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

965.

Technisches Liegenschaftsmanagement (TLM) / TLM 1.2 - Sanitärtechnik der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Anlagenmechaniker*in (m / w / d) - Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik - Schwerpunkt Sanitär

in Vollzeit (100 %) - EG 6 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 045-2025**

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

966.

Technisches Liegenschaftsmanagement (TLM) / TLM 1.6 - Elektrische Energieversorgung der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Elektroniker*in (m / w / d) für Gebäude- und Infrastruktursysteme

in Vollzeit (100 %) - EG 6 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 048-2025**

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

967.

Technisches Liegenschaftsmanagement (TLM) / TLM 1.3 - Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Anlagenmechaniker*in (m / w / d) - Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik - Schwerpunkt Heizungs- und Lüftungstechnik

in Vollzeit (100 %) - EG 6 TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 051-2025**

Bewerbungsfrist: **28. März 2025.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

968.

An der UNIVERSITÄT TRIER ist im Fachbereich VI - Professur für Bodenkunde die Stelle

eines / einer Akademischen Rates / Akademischen Rätin im Beamtenverhältnis auf Probe / Lebenszeit (m / w / d) - als wissenschaftliche / r Mitarbeiter / in an einer Hochschule (A 13 LBesO RP, 100 %)

zu besetzen.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 30. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://jobs.uni-trier.de>.

969.

An der HOCHSCHULE WORMS ist im Fachbereich Informatik zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine W2-Professur (m / w / d)

für das Lehrgebiet Digitale Transformation zu besetzen.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren ergeben sich aus § 49 Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

Bewerbungsfrist: **30. März 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://karriere.hs-worms.de>

970.

An der HOCHSCHULE WORMS ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Projektassistent FH-Personal (m / w / d)

befristet bis 31. Dezember 2028, EG 11 TV-L, **Kennziffer: 2025-06-ZLL.**

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Bewerberportal unter <https://karriere.hs-worms.de> **bis zum 6. April 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung finden Sie unter <https://karriere.hs-worms.de>.

971.

Bei der KREISSTADT BITBURG - Eifelkreis Bitburg-Prüm - ist die Stelle

der / des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m / w / d)

wegen Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers ab dem 16. Dezember 2025 neu zu besetzen. Der derzeitige Stelleninhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben.

Die Kreisstadt Bitburg ist mit rd. 16.500 Einwohnerinnen / Einwohnern wirtschaftliches und kulturelles Zentrum der Region, verfügt über alle wichtigen Standortfaktoren, bietet als beliebte Einkaufsstadt ansiedlungswilligen Handels- und Industriebetrieben beste Perspektiven und garantiert mit allen wichtigen Infrastruktureinrichtungen eine hohe Lebens- und Freizeitqualität.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein, die in der Lage ist, die Verwaltung als

modernes Dienstleistungsunternehmen bürgernah und wirtschaftlich zu führen und vertrauensvoll mit den Entscheidungsgremien, den Ortsteilen, den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und der heimischen Wirtschaft zusammenzuarbeiten.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, den 15. Juni 2025, von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bitburg für eine Amtszeit von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, den 29. Juni 2025, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (15. Juni 2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 2 / B 3 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am Montag, dem 28. April 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder der Stadtverwaltung Bitburg einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bitburg, der Bürgerzeitung „Rathaus-Nachrichten“, öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass den Parteien oder Wählergruppen des Stadtrates die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die Unterlagen gewährt wird. Das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien (und / oder Wählergruppen) beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Es wird erwartet, dass die gewählte Bewerberin / der gewählte Bewerber ihren / seinen Wohnsitz in der Stadt Bitburg hat bzw. nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 31. März 2025 (keine Ausschlussfrist)** erbeten an:

Stadtverwaltung Bitburg
Kennwort: Bürgermeisterwahl
z. H. des Wahlleiters
Rathausplatz 3 - 4
54634 Bitburg

972.

Bei der KREISFREIEN STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE (ca. 55.000 Einwohner) ist die Stelle

der / des hauptamtlichen
Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeisters
(m / w / d)

wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers zum 1. Januar 2026 zu besetzen. Der Amtsinhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben.

Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister wird am Sonntag, dem 15. Juni 2025, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Neustadt an der Weinstraße für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 29. Juni 2025, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (15. Juni 2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl (15. Juni 2025) das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach

ist das Amt den Besoldungsgruppen B 5 / B 6 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach dem Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlverordnung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 28. April 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlamt, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße, einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Stadtverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 25. April 2025 (keine Ausschlussfrist)** an die

Stadtverwaltung
Neustadt an der Weinstraße
Kennwort Oberbürgermeisterwahl
z. Hd. des Wahlleiters
Herrn Bürgermeister Stefan Ulrich
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

973.

Bei der VERBANDSGEMEINDE HAMM (Siege) - Landkreis Altenkirchen - ist die Stelle

der / des hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m / w / d)

wegen des Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers zum 1. Januar 2026 neu zu besetzen. Der Stelleninhaber bewirbt sich um die Wiederwahl.

Der Verbandsgemeinde Hamm (Siege) gehören 12 Ortsgemeinden mit rund 13.500 Einwohnern an. Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist der Zentralort Hamm (Siege).

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, **15. Juni 2025**, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Hamm (Siege) für eine Amtszeit von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der

gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 29. Juni 2025, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist
- am Tag der Wahl (15. Juni 2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A 16 / B 2 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin bzw. als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerber / in nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des Landes Rheinland-Pfalz erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am Montag, dem **28. April 2025**, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hamm (Sieg) einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag (7. April 2025) vor der Wahl im Bekanntmachungsorgan (Mitteilungsblatt) der Verbandsgemeinde Hamm (Sieg) veröffentlicht.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass den Parteien und Wählergruppen des Verbandsgemeinderates die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine

oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 9. April 2025 (keine Ausschlussfrist)** an:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Kennwort: Bürgermeisterwahl
Lindenallee 2
57573 Hamm (Sieg)**

974.

Bei der VERBANDSGEMEINDE THALFANG AM ERBESKOPF, LANDKREIS BERNKASTEL-WITTICH, ist die Stelle

**der hauptamtlichen Bürgermeisterin /
des hauptamtlichen Bürgermeisters
(m / w / d)**

neu zu besetzen, weil die Amtszeit der Stelleninhaberin am 30. September 2025 endet.

Gesucht wird eine innovative, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die befähigt ist, mit den Entscheidungsgremien der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, den Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern und zur heimischen Wirtschaft zu pflegen und die Verwaltung unter den Anforderungen an ein modernes Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich und bürgernah zu führen.

Die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf besteht aus 21 Ortsgemeinden (mit 2 Ortsbezirken) mit hoher Lebens-, Wohn- und Freizeitqualität und mit ca. 7500 Einwohnern.

Der Verbandsgemeinderat zählt 22 Sitze, die derzeit wie folgt verteilt sind: 7 CDU, 5 SPD, 4 Neue Liste e. V., 4 Thalfanger Freie Liste e. V., 2 Freie Wählergemeinschaft Erbeskopf e. V.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 15. Juni 2025 unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 29. Juni 2025 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / -r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / -r eines anderen

- Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes Rheinland-Pfalz ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A 15 / A 16 zugeordnet. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe A 16 ist frühestens nach zwei Amts Jahren möglich. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / als Bewerber an der Wahl die termingerechte Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / als Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge spätestens am Montag, dem 28. April 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter oder der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf öffentlich bekanntmacht.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum Donnerstag, den 17. April 2025 (keine Ausschlussfrist)** an:

**Verbandsgemeindeverwaltung
Thalfang am Erbeskopf
- Kennwort: Bürgermeisterwahl -
Saarstraße 7
54424 Thalfang**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

975.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 16567402 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Seelbach (bei Flammersfeld) Blatt 481 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 6. März 2025

- 71 II 17/24 - Das Amtsgericht

976.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Altenkirchen (Westerwald) Blatt 4505 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 16.000,- DM mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 24. Februar 2025

- 71 II 18/24 - Das Amtsgericht

977.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 7743 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Herptheroth Blatt 508 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 24. Februar 2025

- 71 II 21/24 - Das Amtsgericht

978.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6933770 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Fürthen Blatt 1093 in Abteilung III Nr. 2a eingetragene Grundschuld zu 34.200,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 24. Februar 2025

- 71 II 24/24 - Das Amtsgericht

979.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 6292 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich ab 13. November 1975 wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 4. März 2025

- 71 II 25/24 - Das Amtsgericht

980.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Lohrsdorf Blatt 1573 in Abteilung III Nr. 1, 4, 5 eingetragenen Grundschulden zu 80.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich, zu 30.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich und zu 30.000,- DM

mit 14 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 28. Februar 2025

- 30 II 30/24 - Das Amtsgericht

981.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7779656 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Rapperath Blatt 739 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 39.778,51 (vormals 77.800,- DM) wird für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 24. Februar 2025

- 4b II 10/24 - Das Amtsgericht

982.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Bruche Blatt 1536 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 42.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 20. Februar 2025

- 41 II 41/24 - Das Amtsgericht

983.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Bingen-Büdesheim Blatt 4317 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2025

- 30 II 16/24 - Das Amtsgericht

984.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 9407111 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Münster-Sarmsheim Blatt 4087 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10530351 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Münster-Sarmsheim Blatt 4087 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2025

- 30 II 21/24 - Das Amtsgericht

985.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 5310 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 55.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2025

- 30 II 23/24 - Das Amtsgericht

986.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6095313 über

die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Schwabenheim Blatt 2205 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 46.016,27 EUR mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6095314 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Schwabenheim Blatt 2205 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.406,51 EUR mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6958656 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Schwabenheim Blatt 2205 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 27.609,22 EUR mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bingen am Rhein, den 18. Februar 2025

- 30 II 25/24 - Das Amtsgericht

987.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, ausgestellt für das Konto DE25 5709 2800 5707 0466 29, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Brigitte Moos, Am Guckenberg 5, 65582 Diez, wird für kraftlos erklärt.

Diez, den 5. Februar 2025

- 13 II 28/23 - Das Amtsgericht

988.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Katzenelnbogen Blatt 1342 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 32.800,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Diez, den 11. Februar 2025

- 13 II 9/24 - Das Amtsgericht

989.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Schiesheim Blatt 395 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 122.822,97 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Diez, den 11. Februar 2025

- 13 II 16/24 - Das Amtsgericht

990.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Grundbuch von Schwegenheim Gemarkung Schwegenheim Blatt 2133 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 32.600,- DM mit 7 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Gernersheim, den 28. Februar 2025

- 1b II 7/24 - Das Amtsgericht

991.

Ausschließungsbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Queichheim Blatt 473 in Abteilung III Nr. 2 eingetragenen Sicherungshypothek zu 2000,- DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Landau, den 4. März 2025

- 1 II 43/24 - Das Amtsgericht

992.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Edenkoben Blatt 1970 Bestandsverzeichnis-Nr. 13 eingetragene Eigentümer

Herr Gustav Minges, Landwirt, in Neustadt an der Weinstraße, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Landau, den 25. Februar 2025

- 1 II 46/24 - Das Amtsgericht

993.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3700507209, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Liesel Eck, Hauptstraße 77, 76831 Göcklingen, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 4. März 2025

- 1 II 50/24 - Das Amtsgericht

994.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16580952 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Spesbach Blatt 840 in Abteilung III Nr. 11 eingetragene Grundschuld zu 74.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 5. März 2025

- 2 II 10/24 - Das Amtsgericht

995.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Windhagen Blatt 1938 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 74.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 24. Februar 2025

- 5a II 21/24 - Das Amtsgericht

996.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Menger, Klaus Oskar, geb. 8. 12. 1957, verstorben zwischen 1. 1. 2022 und 12. 1. 2022, zuletzt wohnhaft: Heinrich-Heine-Straße 8, 67061 Ludwigshafen/Rhein, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Aktenzeichen 2 II 23/24, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Ludwigshafen, den 6. Februar 2025

- 2 II 23/24 - Das Amtsgericht

997.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3377 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 78.227,66 EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3377 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 66.467,94 EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3377 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 102.258,38 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 2. Februar 2025

- 73 II 38/24 - Das Amtsgericht

998.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 23832 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 17. Februar 2025

- 73 II 49/24 - Das Amtsgericht

999.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Schwabsburg Blatt 1483 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 143.000,- EUR mit 20 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 28. Februar 2025

- 73 II 53/24 - Das Amtsgericht

1000.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Oppenheim Blatt 3032 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 36.800,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 25. Februar 2025

- 73 II 60/24 - Das Amtsgericht

1001.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 14231 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3500,- DM mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 3. März 2025

- 73 II 61/24 - Das Amtsgericht

1002.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 6002 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 6002 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 6002 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 21. Februar 2025

- 73 II 62/24 - Das Amtsgericht

1003.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3073 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und Nebenleistungen bis zu 15 % jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3073 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 19.900,- DM

mit 6,25 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 6. März 2025

- 73 II 63/24 - Das Amtsgericht

1004.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11664480 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Marienrachdorf Blatt 1161 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.725,21 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 28. Februar 2025

- 19a II 10/24 - Das Amtsgericht

1005.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Wirges Blatt 580 Flur 27 Flurstück 3604, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Hinter dem Steimel, 1254 qm, eingetragenen Eigentümer Herr Eduard Blumenröther in Wirges, Herr Heribert Blumenröther in Lahnstein, Herr Wolfgang Blumenröther in Ahnatal-Weimar, Frau Irene Kaltenthaler geb. Blumenröther in Worms und Herr Helmut Blumenröther in Wirges, alle in Erbengemeinschaft, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Montabaur, den 24. Februar 2025

- 19a II 17/24 - Das Amtsgericht

1006.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8385842 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Horbach Blatt 646 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 6. März 2025

- 19a II 26/24 - Das Amtsgericht

1007.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief Gruppe 01 Briefnummer 0845320 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Neustadt an der Weinstraße Blatt 3819 in Abteilung III Nr. 3 und Blatt 3828 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 60.000,- DM - entspricht 30.677,51 EUR - nebst 12 - 13 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Neustadt an der Weinstraße, den 27. Februar 2025

- 1 II 6/24 - Das Amtsgericht

1008.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der VR-Bank Südwestpfalz eG Pirmasens-Zweibrücken, Alleestraße 2, 66953 Pirmasens, ausgestellt für das Konto DE21 5426 1700 6030 2448 13, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Franz Josef Werner Stüb, verstorben am 26. 12. 2018, wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 18. Februar 2025

- 1 II 4/24 - Das Amtsgericht

1009.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin Helga Elisabeth Landau geb. Weppler, letzte Anschrift: Blumenstraße 1 - 5, 66953 Pirmasens, in dem Aufgebotsverfahren

ren vor dem Amtsgericht Pirmasens, Aktenzeichen 1 II 6/24, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Folgenden Gläubigern wird ihre angemeldete Forderung gegen den Nachlass der Helga Elisabeth Landau geb. Wepppler, verstorben am 27. 8. 2022, letzte Anschrift: Blumenstraße 1 - 5, 66953 Pirmasens, vorbehalten: a) Stadtverwaltung Pirmasens - Ordnungsamt - Forderung für Bestattungskosten, Rechnung Bestattungsinstitut Backe, Pirmasens vom 14. November 2022: 1771,99 EUR, Forderung Friedhofsamt Pirmasens für Bestattungsgebühren, Rechnung vom 15. Februar 2023: 1163,- EUR, abzüglich bereits geleistete Zahlung 20,- EUR, insgesamt: 2914,99 EUR, b) sbp Rechtsanwälte Becker, Petrelli PartmbB, Gasstraße 11, 67655 Kaiserslautern, für AWO Bezirksverband Pfalz e.V., / Gerlach Cornelia, Forderungen gemäß Anmeldung vom 21. Oktober 2024 mit Forderungskontostand 18. September 2024: 7844,68 EUR nebst weiter laufender Zinsen 5 % Punkte über Basiszinssatz.

Pirmasens, den 17. Februar 2025

- 1 II 6/24 - Das Amtsgericht

1010.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Holger Spannaus, letzte Anschrift: Käthe-Kollwitz-Straße 10, 66955 Pirmasens, verstorben am 18. 8. 2023, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Pirmasens, Aktenzeichen 1 II 14/24, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Folgenden Gläubigern wird ihre angemeldete Forderung gegen den Nachlass des Erblassers Holger Spannaus, zuletzt wohnhaft in Käthe-Kollwitz-Straße 10, 66955 Pirmasens, verstorben am 18. 8. 2023, vorbehalten: a) Adiu-to Med Apotheke, Heselstücken 28, 22453 Hamburg, Rechnungsnummer 23-2351 vom 30. September 2023 über 10,- EUR, Rechnungsnummer 23-2163 vom 31. August 2023 über 73,84 EUR, Rechnungsnummer 23-1924 vom 31. Juli 2023 über 63,84 EUR, Rechnungsnummer 23-1662 vom 30. Juni 2023 über 119,34 EUR, insgesamt: 267,02 EUR, b) Stadtverwaltung Pirmasens - Ordnungsamt - wegen Vollzug des Bestattungsgesetzes, Rechnung Bestattungsinstitut Backe vom 29. September 2023: 1862,42 EUR, Rechnung Friedhofsamt Pirmasens vom 12. September 2023: 1145,- EUR, abzüglich Einnahme aus Nachlass 126,11 EUR, verbleibende Restforderung: 2881,31 EUR.

Pirmasens, den 25. Februar 2025

- 1 II 14/24 - Das Amtsgericht

1011.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 243472 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Dahn Blatt 1244 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 11.800,- DM, 6 % Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 17. Februar 2025

- 1 II 16/24 - Das Amtsgericht

1012.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Klemens Horländer, letzte Anschrift: Schloßgartenstraße 1, 76848 Wilgartswiesen, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Pirmasens, Aktenzeichen 1 II 23/24, nicht wirksam angemeldet haben, können von den Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. Folgenden Gläubigern wird ihre angemeldete Forderung gegen den Nachlass des Erblassers Klemens Horländer, verstorben am 5. 1. 2023, zuletzt wohnhaft gewesen in Schloßgartenstraße 1, 76848 Wilgartswiesen, vorbehalten: a) DRK-Rettungsdienst Südpfalz GmbH, Haardtstraße 4 a, 76829 Landau i. d. Pfalz, Rechnung vom 24. Januar 2023, Nr. 21-0011970723 für Krankentransport: 935,78 EUR, b) Rechtsanwalt Stephan Haspel, Hermann-Staudinger-Straße 2, 76829 Landau i. d. Pfalz, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der ALLSAT - Wirtschaftliche Satelliten-Empfangssysteme GmbH, Schloßgartenstraße 1, 76848 Wilgartswiesen, Amtsgericht Pirmasens, Aktenzeichen: 1 IN 73/23, Forderungen aus Vergleich vom 23. Mai 2024: 25.000,- EUR, c) Sparkasse Pforzheim-Calw, Poststraße 3, 75172 Pforzheim, Forderungen aus Darlehen Nr. 60 70 377 797, Stand per 31. Dezember 2024: 1.738.467,68 EUR zuzüglich weitere Zinsen von derzeit 5,265 % hieraus ab 1. Januar 2025.

Pirmasens, den 19. Februar 2025

- 1 II 23/24 - Das Amtsgericht

1013.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3840094 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Bruchweiler-Bärenbach Blatt 1242 in Abteilung III Nr. 12 eingetragene Grundschuld zu 49.400,- DM, 11 % Zinsen jährlich, wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 19. Februar 2025

- 1 II 24/24 - Das Amtsgericht

1014.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Unkelbach Blatt 1624 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 6. März 2025

- 5a II 27/24 - Das Amtsgericht

1015.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts St. Goar Gemarkung Bornich Blatt 1957 eingetragene Eigentümerin Frau Martha Hemberger, letzter bekannter Wohnsitz 56348 Bornich, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

St. Goar, den 14. Februar 2025

- 3 II 17/24 - Das Amtsgericht

1016.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Günter Walter Barthen, letzte Anschrift: 54316 Pluwig, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Trier, Aktenzeichen 50A UR II 81/22, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen ver-

langen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Trier, den 25. Februar 2025

- 50A UR II 81/22 - Das Amtsgericht

1017.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4501108 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Sankt Matthias Blatt 4156 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 160.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 25. Februar 2025

- 50A II 111/23 - Das Amtsgericht

1018.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 364144303, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Verena Buring, Christophstraße 15, 54290 Trier, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 24. Februar 2025

- 50B II 85/24 - Das Amtsgericht

Aufgebote

1019.

Herr Markus Bay, Fichtenweg 3a, 57635 Oberirsens, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 6072 671 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Weyerbusch Blatt 784 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.895,22 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Westerwälder Volksbank eingetragene Genossenschaft, Zweigniederlassung Altenkirchen, 57610 Altenkirchen, nunmehr: Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank in Montabaur. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13553557 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Weyerbusch Blatt 784 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 138.048,81 EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Westerwälder Volksbank eingetragene Genossenschaft, Zweigniederlassung Altenkirchen, 57610 Altenkirchen, nunmehr: Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank in Montabaur.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Altenkirchen, den 6. März 2025

- 71 II 2/24 - Das Amtsgericht

1020.

Herr Bernhard Meffert, Friedhofstraße 3, 56593 Horhausen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 170620 über die im Grundbuch

des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Horhausen Blatt 1678 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 56.300,- DM mit 7,25 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Beamtenheimstättenwerk - Bausparkasse für den öffentlichen Dienst - GmbH Hameln; nunmehr: BHW Bausparkasse AG, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 6. März 2025

- 71 II 2/25 - Das Amtsgericht

1021.

Herr Bernd Klöschinski, Markusberg 23 C, 54293 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Mülheim (bei Koblenz) Blatt 5915 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 7100,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 27. Februar 2025

- 67 II 4/25 - Das Amtsgericht

1022.

Herr Dr. Wolfgang Zimmermann, Wintert 8, 51598 Friesenhagen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5238924 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Friesenhagen Blatt 988 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk GmbH in 3250 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 27. Februar 2025

- 41 II 3/25 - Das Amtsgericht

1023.

Herr Robert Braun, Steinstraße 28, 56379 Singhofen, Herr Rainer Weber und Frau Kristina Braun, Steinstraße 28, 56379 Singhofen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Holzappel Blatt 1351 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 8000,- DM mit bis zu 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Herr Paul Zipp, Holzappel.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da

ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Diez, den 24. Februar 2025

- 13 II 13/24 -

Das Amtsgericht

1024.

Herr Frank Ohl, Holzappeler Straße 32, 65624 Altendiez, Herr Axel Karl Ohl, Ober-gasse 6, 65624 Altendiez, Herr Jörg Ohl, Schulstraße 8, 65629 Niederneisen, und Frau Susanne Wimmer, Obergasse 3a, 65624 Altendiez, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Altendiez Blatt 809 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 70.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG in Frankfurt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 5. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Diez, den 5. Februar 2025

- 13 II 27/24 -

Das Amtsgericht

1025.

Herr Mark Christ, Nollhof 1, 56370 Bremberg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Bremberg Blatt 195 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Nassauische Sparkasse in Wiesbaden.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Diez, den 7. Februar 2025

- 13 II 30/24 -

Das Amtsgericht

1026.

Frau Gerlinde Grünwald hat als Bevollmächtigte der Eigentümerin Maria Magdalena Mittag, Lindenstraße 31, 67363 Lustadt, einen Antrag auf Ausschluss eines unbekannten Vormerkungsberechtigten gem. §§ 887, 1170 BGB bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Grundbuch von Niederlustadt Blatt 597 in Abteilung II Nr. 1 eingetragene Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums an einer Teilfläche. Eingetragene Berechtigte laut Grundbucheintrag: Georg Hoffmann III., Landwirt, und Emma Hoffmann, gewerblos, beide in Niederlustadt, und der Rechtsnachfolger.

Die Berechtigten werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 28. Mai 2025** vor dem Amtsgericht Gernersheim anzumelden, da ansonsten die Ausschließung ihrer Rechte erfolgen kann.

Gernersheim, den 28. Februar 2025

- 1b II 13/14 -

Das Amtsgericht

1027.

Die Sparkasse Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 53, 56068 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe

02 Briefnummer 8904479 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Vallendar Blatt 4696 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 105.837,42 EUR mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragene Berechtigte: Sparkasse Koblenz in Koblenz. Diese Grundschuld wurde erstmalig am 8. Mai 1984 über 207.000,- DM für die Deutsche Bank Aktiengesellschaft Filiale Nürnberg in Nürnberg eingetragen. Das Recht wurde mit Zinsen und mit Nebenleistungen seit dem 13. Januar 1984 an die Sparkasse Koblenz, Koblenz, abgetreten. Die Umstellung von DM auf EUR und die Abtretung wurden am 6. Juni 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Koblenz (Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz) unter dem Aktenzeichen 152 II 2/25 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 4. März 2025

- 152 II 2/25 -

Das Amtsgericht

1028.

Frau Kristina Keeton, Weiherweg 3, 55765 Rimsberg, und Frau Ann-Kathrin Drumm, Am Spelzenacker 11, 66869 Ruthweiler, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10936610 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Ruthweiler Blatt 913 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 66.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige GmbH, Sitz: Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kusel, den 4. März 2025

- 3 II 6/25 -

Das Amtsgericht

1029.

Herr Kurt Ernst Ebler, Ramburgstraße 3, 76865 Insheim, und Frau Petra Hauck, Ramburgstraße 1, 76865 Insheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8409066 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau Gemarkung Insheim Blatt 1375 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmaligen Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Filiale Landau, Landau in der Pfalz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Mai 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 13. Februar 2025

- 1 II 40/24 -

Das Amtsgericht

1030.

Herr Jonas Gröschel, Franz-Schubert-Straße 4b, 76767 Hagenbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekom-

menen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4000068652. Das Sparbuch lautet auf: Herr Jonas Gröschel, Franz-Schubert-Straße 4b, 76767 Hagenbach.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 4. März 2025

- 1 II 7/25 - Das Amtsgericht

1031.

Frau Adelheid Ritzau, Am Spielberg 9, 76863 Herxheimweyher, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5279978 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Herxheimweyher Blatt 538 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 13 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Heimbau Aktiengesellschaft in Köln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 4. März 2025

- 1 II 12/25 - Das Amtsgericht

1032.

Frau Anne Matz, Nordring 37a, 76829 Landau in der Pfalz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4306308414. Das Sparbuch lautet auf: Frau Anne Matz, Nordring 37a, 76829 Landau in der Pfalz.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 4. März 2025

- 1 II 15/25 - Das Amtsgericht

1033.

Herr Gerhard Beck, Robert-Schumann-Straße 50, 67304 Eisenberg, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Landstuhl Gemarkung Katzenbach Blatt 275. Bezeichnung: Flurst. 102, Landwirtschaftsfläche. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Erbgemeinschaft Peter Laufer, Jakob Laufer, Michel Laufer, Katharina Ziegler, geb. Laufer, Karl-Heinz Bürkle, Marliese Gertrud Sutter, Gerhard Hans Heinrich Beck, Anne Wolf, geb. Großberger, Horst Scheuermann, Gerd Scheuermann und Karl Ziegler in Erbgemeinschaft.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 25. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Landstuhl, den 25. Februar 2025

- 2 UR II 9/22 - Das Amtsgericht

1034.

Die Sparkasse Vorderpfalz, Ludwigstraße 52, 67059 Ludwigshafen am Rhein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Birkenheide Blatt 772 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 46.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ludwigshafen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 12. Februar 2025

- 2 II 34/24 - Das Amtsgericht

1035.

Frau Maria Roth, Westendstraße 31, 01187 Dresden, und Frau Sofie Otten, Steinrutsch 1, 65931 Frankfurt, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Draais Blatt 1236 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 46.578,69 EUR mit 7 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, jetzt: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 11.644,67 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 46.578,69 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 2. März 2025

- 73 II 7/24 - Das Amtsgericht

1036.

Matthias Knaupe, Stadthausstraße 6, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 14879 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 90.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank Aktiengesellschaft, jetzt: Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 14880 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 57.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank Aktiengesellschaft, jetzt: Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 14879 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 22.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW-Bausparkasse, Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, jetzt: BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzu-

legen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Mainz, den 22. Februar 2025

- 73 II 67/24 - Das Amtsgericht

1037.

Herr Stephan Pfeifer, Poststraße 188, 55126 Mainz, und Frau Petra Lang, Poststraße 188, 55126 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 4490 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.500,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Aachener Bausparkasse Aktiengesellschaft in Aachen, Theaterstraße 92 - 94, 52062 Aachen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 3259,49 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 13.037,94 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 24. Februar 2025

- 73 II 6/25 - Das Amtsgericht

1038.

Herr Udo Haag, Hinter den Häusern 14, 67283 Obrigheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14978633 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße Gemarkung Elmstein Blatt 2639 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % einmalige Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank AG, Mannheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. Mai 2025** vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. Februar 2025

- 1 II 14/24 - Das Amtsgericht

1039.

Frau Renate Blask, Wingertsbergstraße 16, 56566 Neuwied, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Oberbieber Blatt 2083 in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Grundschuld zu 11.300,- DM mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Mai 2025** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 25. Februar 2025

- 40 II 37/24 - Das Amtsgericht

1040.

Herr Helmut Krah, Gärtnerweg 37, 56566 Neuwied, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Irlich Blatt 3525 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Neuwied in Neuwied. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Irlich Blatt 3525 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Neuwied in Neuwied.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Mai 2025** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Neuwied, den 20. Februar 2025

- 40 II 54/24 -

Das Amtsgericht

1041.

Herr Christian Markus Bossert, Karlstraße 15, 76530 Baden-Baden, Frau Kerstin Traudl Bossert, Altrheinweg 8, 76477 Elchesheim-Iltingen, und Frau Traudl Bossert, geb. Herrmann, Am Winkel 8, 76477 Elchesheim-Iltingen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10544981 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Lemberg Blatt 2469 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 65.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bezirkssparkasse Rastatt, nunmehr Sparkasse Rastatt-Gernsbach in 76437 Rastatt. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12052284 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Lemberg Blatt 2469 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bezirkssparkasse Rastatt, nunmehr Sparkasse Rastatt-Gernsbach in 76437 Rastatt.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Pirmasens, den 3. März 2025

- 1 II 30/24 -

Das Amtsgericht

1042.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Steuern in Koblenz, dieses wiederum vertreten durch das Finanzamt Pirmasens, Kaiserstraße 2, 66955 Pirmasens, hat als Fiskalerbe den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Uwe Wolfgang Graichen, verstorben am 7. 11. 2023. Letzte Anschrift des Erblassers: Bahnhofstraße 8, 67714 Wald Fischbach-Burgalben.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zu dem 26. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweiskunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von den

Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Pirmasens, den 26. Februar 2025

- 1 II 5/25 -

Das Amtsgericht

1043.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Steuern in Koblenz, dieses wiederum vertreten durch das Finanzamt Pirmasens, Kaiserstraße 2, 66955 Pirmasens, als Fiskalerbe nach Peter Koch, verstorben am 28. 5. 2024, zuletzt wohnhaft in Hauptstraße 67, 67714 Wald Fischbach-Burgalben, hat den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Peter Koch, verstorben am 28. 5. 2024. Letzte Anschrift des Erblassers: Hauptstraße 67, 67714 Wald Fischbach-Burgalben.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zu dem 26. Juni 2025** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweiskunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von den Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Pirmasens, den 26. Februar 2025

- 1 II 6/25 -

Das Amtsgericht

1044.

Herr Mihail Doskovski, Im Paulinsgarten 5, 54292 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 137177 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Ruwer Paulin Blatt 3539 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier, Trier.

Der Inhaber der Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. April 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 27. Februar 2025

- 50A II 97/24 -

Das Amtsgericht

1045.

Herr Eckhard Junkes, Siedlungsstraße 23a, 54421 Reinsfeld, und Herr Heinz Junkes, Im Vohl 14, 54309 Newel, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26189 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 320,66 Goldmark. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Eheleute Dr. Johann Weimann, prakt. Arzt, und Eva Barbara Weimann geb. Loosen. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Mühlheim-Ruhr.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. Juli 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzu-

melden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Trier, den 6. März 2025

- 50B II 59/24 -

Das Amtsgericht

1046.

Herr Christian Porten, Medardusstraße 52, 54346 Mehring, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5268308 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Bekond Blatt 1974 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 35.790,43 EUR mit 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Trier, Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. April 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 27. Februar 2025

- 50B II 103/24 -

Das Amtsgericht

1047.

Frau Dorothea Pelzer, Am Trimmelter Hof 185, 54296 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 362646036. Das Sparbuch lautet auf: Frau Dorothea Pelzer, Am Trimmelter Hof 185, 54296 Trier.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. Mai 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 6. März 2025

- 50A II 17/25 -

Das Amtsgericht

1048.

Die Deutsche Bank AG, 63438 Hanau, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3826235 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Morscheid Blatt 1405 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 66.467,94 EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG Filiale Trier, Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6969705 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Morscheid Blatt 1405 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG Filiale Trier, Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 9413699 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Morscheid Blatt 1405 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 21.678,78 EUR mit 15 % Zinsen jährlich, 5 % Nebenleistung einmalig. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank AG Filiale Trier, Trier.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. April 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 27. Februar 2025

- 50B II 13/25 -

Das Amtsgericht

